



Vd. 56.



A c t e s

P r o m e m o r i a

die

gegen den Pfandbrief von 1444. von Kurföln weiter in
Anspruch genommenen Pfandstücke,

besonders

das in keinem Pfandbrief befindliche Markgeld, oder die dem Rath
Jure territorii zustehende, von Kurföln unter dem Markzoll libel an-
gesprochene Konsumtions-Accise vom Diebe sowohl, als von
allen auf den Mark Kommenden Feilschaften betreffend.

in Sachen

Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln

wider

Herrn Bürgermeister und Rath der
Kaiserlichen freien Reichsstadt Köln.

pract. Mand. de non contraveniendo
litteris pignoratiis etc.



1 7 9 0.



101

D I O N I S I U S

in vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in

102

D I O N I S I U S

in vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in
vniuersitate huiusmodi non potest esse nisi in



Nöthig befundene

Verwahr- und Erklärung

des
Städtischen Schriftstellers.

Die Note 1. des §. 18. im II. Promemoria die Vetterwag betreffend, soll dem äußerlichen Vernehmen nach den Herren §. 1. Kommissarien anstößig scheinen, als wenn Sie damit gemeint seyen.

§. 2. Ist Ihnen gefällig, den daselbst lit. b. allegirten 177 §. 56. nachzulesen; so werden Sie finden, daß, was daselbst, als nicht hujus loci, bemerkt wird, Sie keineswegs, daß es ganz andere Anstände beziele, und warum besonders bei der Präliminar-Kommission die Vetterwag-Prätension nicht konnte nachgegeben werden; weil sie nach dem ersten Kameraldekret vom 14. August 1788. dahin nicht gehörig; sondern ein Gegenstand der im zweiten Hauptdekret verordneten Instruktion der in der Städtischen Rechnung vom 8. May 1787. nicht enthaltenen, von Kurföln weiter in Anspruch genommenen illiquiden Pfandstücke war, deren, wie überhaupt, also auch dieser Vetterwag-Prätension höchstschädliche Nachgebung ich aus den erheblichsten Gründen der Stadt Pflichten halber nicht anrathen konnte. (a)

(a) S. II. Promemoria §. 1. 2. 3. und die dasigen Anlagen.

§. 3. Obschon nun die Kommission mit Anfangs hierin beifällig war:

daß Kurföln mit Ueberlassung des Kaufes zur Vetterwage sich eines weilen begnügen; und von der gleichbaldigen Ausübung der im Vertrage von 1495. specificirten Waarenartikel, bis zum Ausgang der Hauptsache wohl absehen könne. (b)

(b) Daselbst §. 16. 17.

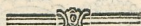
So gieng Sie nachher doch wieder davon ab, indem Sie zu den Städtischen Mandataris das Vertrauen aufserte:

daß diese wegen der von Kurföln verlangten einseitigen Abtretung besagter Waarenartikel ihre Mandanten zur Nachgiebigkeit disponiren würden. (c)

(c) Das. §. 18.

§. 4. Ich konnte mir keine andere Ursache dieser kommissarischen Sinnesänderung denken, als weil

1.) der



1.) der Kurkölnische Herr Mandatarius, jedoch nur in terminis generalibus, sincerirte, daß Serenissimus alsdenn auch in den übrigen Vergleichsgegenständen sich großmüthig erzeigen würden; weil 2.) Commissio zu der Städtischen Nachgiebigkeit sich Hoffnung machte, und mir daher besonders zu redete, daß ich dazu meine Prinzpaltschaft mögte zu disponiren suchen.

§. 5. Weil aber nach dem ersten Decret vom 14. August alle einschlägigen Rechtsfragen und Einreden ausgestellt seyn sollten, und Commissio diese deswegen nicht zulassen wollte; so entgieng mir die Gelegenheit, meine Gründe ins Protokoll zu legen, aus welchen ich diese Nachgebung dem Rath nicht anrathen konnte. Die Anführung derselben würde auch nicht nöthig gewesen seyn, wenn der Kurkölnische Herr Mandatarius die illiquide Verrwag-Prätension nicht an die dazu unbedürge Präliminar-Kommission gezogen; und dabei nicht selbst Rechtsfragen eingemischt hätte, die in dem zweiten Decret vom 14. August zur vollständigen Instruirung der illiquiden, von Kurköln weiter in Anspruch genommenen Pfandsücke, an die Haupt-Kommission verwiesen waren. (d)

(d) II. Prom. §. 8. 70. seqq.

§. 6. Das viele Zureden bewog mich doch endlich, daß (um auf diese Rechtsfragen antworten; um dem Kurkölnischen Herrn Mandatario meine Gründe begreiflich machen; und ihn seines Unrechts überführen zu können) ich die Reaffirmirung der vormaligen Mediationskonferenz von 1601. sub spe rati vorschlug. Der Rath mißbilligte aber aus wohlervogenen Ursachen diesen Vorschlag, der deswegen wieder zurück genommen wurde, zumal er bei dem Kurkölnischen Herrn Mandatario eben so wenigen Eingang fand, der auf der unbedingtesten gleichbaldigen Nachgebung der Verrwag-Prätension *sans autre forme de procès* nach wie vor bestunde. (e) Die Güte mußte sich deswegen verschlagen. (f)

(e) Defest §. 19. 27.

(f) Defest §. 9.

§. 7. So wenig also diese Nachgebung zu der Präliminar- so gewiß sie *instructa causa* zu der nach dem Hauptdekret alsdann erst weiter zu tentirenden Güte geeigenshaftet; mithin sie vor der Hand dem Rath nicht anzumuthen war; so sehr war ich doch überzeugt, daß Commissio es wohl damit gemeint hatte; weil Sie hoffte, daß nach den Kurkölnischen Sincerationen diese vorläufige Nachgebung den Hauptvergleich erleichtern und in diesen stark einfließen würde. (§. 4.)

§. 8. Ich konnte aber (ehe wir mit unsern Gründen, die mir überwiegend schienen, gehört waren) dazu um so weniger beyrätbig seyn, als auf der andern Seite nicht die mindeste Nachgiebigkeit wahrzunehmen war, und alles nur in Generalsincerationen bestunde.

§. 9. Die mich dazu bewegenden Ursachen hab' ich dem Magistrat einberichtet. Weil ich jedoch auf meine Meinung nicht verlassen war, und nicht haben wollte, daß mir allein sollte gefolgt werden; so trug ich darauf an, daß Sie ihr ganzes *Corps diplomatique* darüber zu Rath ziehen mögten.

Ich

Ich erhielt zur Antwort, daß alle meiner Meinung seyen. Der Rath sey von seinen Rechten ohnedies zu gut unterrichtet, als daß er, wenn ich diese Nachgebung selbst angerathen hätte, mir würde beigegeben seyn, soviel Vertrauen er sonst in mich setzte.

§. 10. Indessen blieb das Odium der Nichtnachgebung und der dadurch sich verschlagene Güte allein auf mir liegen; es ward mir eine üble Verzückung, eine Vergleichsabweigung, eine Gewinnsucht, und zuletzt eine Mordthat und Justizflüchtigkeit beigegeben. (C)

(C) S. den Vorbericht des Gegenbeweises §. 42. Note 2. am Ende.

§. 11. Ich konnte dabei um so ruhiger seyn, als die den 28. November erfolgte Urtheil (b) mir beifällig war. Nach dieser sollte der Magistrat, wie bald geschah, nur glaubliche Anzeige thun,

daß dem Mandat, NB. soviel die *in membro primo* eingeklagte und in dem Städtischen Rechnungsertract vom 28. May specificirten Pfandstücke betrifft, gehorsamlich gelebt sey.

(b) S. die Anlage Num. 5. des II. Promemoria.

Nur die in besagter Rechnung specificirte, mithin auch nur die darin bemerkte 50. Köllnische Gülden sollten also Kurkölln einweilen überlassen werden; von der bei der Hauptcommission erst zu instruirenden Verweg. Präension und den übrigen illiquiden Pfandstücken war und konnte damals noch keine Frage seyn. (i)

(i) II. Prom. §. 10—12.

§. 12. Die nachherige Urtheil vom 12. December 1788. bestimmte dieses noch deutlicher. Nach dieser sollte Commissio

die Vergleichstraktaten (in Gefolg des ersten Defects vom 14. August wegen Annahm der nach Weslar gebrachten, ohne des Kammergerichts Vorwissen und Verordnung von der kaiserl. übernommenen Gelder, und einseitiger Ueberlassung der liquiden, in dem Rechnungsertract vom 28. May (S. 11.) specificirten Pfandstücke) reasumiren, und beiden Theilen die gegen sie streitenden Gründe umständlich vorhalten.

(k) S. Beilagen des II. Prom. Num. 1. 2.

Welches auf die Kommissarische Anfrage den 16. Jenner 1789. dahin erklärt wurde:

daß Sie, außer den *in actis* schon enthaltenen Gründen, keine weitere zulassen solle. (l)

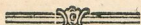
(l) Dasselbst die Anlagen Num. 6. 7.

Wären die Städtischen Gründe, wie es die Kurköllnische behaupten, durch die Urtheil vom 28. Nov. schon verworfen gewesen, wär die Verweg. Präension darin für liquid erklärt worden; so wär sie kein Vergleichsgegenstand mehr gewesen; es hätte der umständlichen Vorhaltung unserer Gründe nicht bedürft, es wär nicht nötig gewesen, weiter zu verordnen:

daß Commissio sich an die im Hauptdekret vom 14. August gemachte Abtheilung der Objecten genau halten, und nichts dahin nicht gehöri- ges in das Kommissionsprotokoll aufnehmen solle.

B

Worin



Worin bestand diese Abtheilung? — — Darin, daß

a) nur die liquide, in der Rechnung vom 28. May specificirte, zum ersten Mandatstage gehörigen Pfandstücke, nach der Urtheil vom 28. November (§. 11.) gegen Empfang der Gelder einsewetlen Kurkölln zu überlassen, und darüber sich zu vereinigen sey; daß aber

b) die in besagter Rechnung nicht enthaltene, von Kurkölln weiter in Anspruch genommenen Pfandstücke nach ermeldtem Hauptdekret und dem zweiten Mandatstage erst vollständig instruirte und selbige nachher sollten entschieden werden. Diese Entscheidung konnte also unmöglich schon in der Urtheil vom 28. November liegen, die ohnedies nur im Extrajudicialsenat ergangen war, wo noch keine Judicialreferenten, kein achtstimmiger Judicialsenat nach dem Reichschluß vom 23. August 1788. bestellt waren; mithin die Urtheil keine *Paritoria plena rejectis exceptionibus* seyn konnte, die erst bei der Hauptcommission vorgebracht und die illiquiden Pfandstücke erst bei dieser instruiert werden sollten. (m)

(m) Dasselbst §. 12 — 15.

§. 13. Als nun in Gemäßheit jener Urtheil vom 12. Dezember (§. 12.) wegen Annahm der nach Wezlar gebrachten Gelder, gegen Ueberlassung der liquiden Pfandstücke, wie sie der Reihe nach in der Rechnung vom 28. May specificirt sind, die Vergleichshandlungen zu Kölln reasumirt wurden; so sind die Kurköllnischen, unserer Gründe obgeachtet (die in besagter Urtheil, wie Sie meynen, schon verworfen seyen) auf der gleichbaldigen Ueberlassung der noch illiquiden Vetrwag: Prätension wieder felsenfest bestanden. Sie setzen dabei die Städtische Administration schon als richtig voraus, die nach dem Dekret vom 12. Dezember als präjudicial, doch erst vorzüglich instruiert und darüber nachher erst sollte erkannt werden. (n)

(n) Dasselbst §. 21. seqq. und dasige Anlage Nam. 7.

§. 14. Die Voraussetzung einer noch nicht vorhandenen, gegen die Stadt nicht zu besorgenden Entscheidung konnte also keinen Vergleichsbezuggrund abgeben. Bürgermeister und Rath konnten dabei um so ruhiger seyn, als die Beweise des Kurköllnischen Nichtgebrauchs der Vetrwage während eigener Administration, und der daraus entstandenen mehrhundertjährigen Präscription meist schon bereit lagen, und vor Reasumirung des Vergleichs die Hauptgründe Commissioni in einem Promemoria waren mitgetheilt worden, wie sie in dem Administrations- und im IX. Specialprotokoll, jetzt aber im Gegenbeweise §. 61. seqq. und im II. Promemoria §. 57. seqq. mehr ausführlich zu lesen sind.

§. 15. Entweder hat Commissio auf dieses Promemoria, (weil es noch kein Theil der Akten war) keine Rücksicht nehmen können, oder Sie hat von dem darin enthaltenen Gründen sich nicht überzeugt gefunden, und nicht alle Hoffnung aufgegeben, daß bei Ihrer persönlichen Anwesenheit zu Kölln Sie durch eigenes Zureden (wozu, um der Oberstrichterlichen Vergleichsabsicht bestmündlichst zu entsprechen, auch Versuche sind gemacht worden) die Städtische zur Nachgebung der Vetrwag: Prätension noch selbst würde disponiren können. (§. 3.)

§. 16. Dieser wohlgemeinten Absicht hat der Vergleichsbeweggrund sein Entstehen zu danken;

daß

daß wegen der *Vettrwage* mit der *Praescriptione extinctiva* um so weniger anzulangen seyn mögte, als *bona fides et iustus titulus* abseiten der Reichsstadt nicht denckbar seyen, und der von ihr vorgeschützte *non usus* Kurkölln in der Rücksicht nicht präjudiciallich seyn könne, da die *Vettrwage* von der Stadt, als Pfandinhaberin, bis jezo ohnunterbrochen bejseht seyn worden; folglich die dazu gebhörigen *Jura* von Kurkölln nicht exercirt werden könnten, noch durften. (1)

(2) II. Prom. §. 22.

§. 17. Diese sehr entscheidend gefasste Kommissarische Aeußerung hat bei der Rathschßung, als ihr darüber referirt werden mußte, viele Sensation gemacht, in einigen Gemüthern aber das Gehäßige der vormals ausgeschlagenen Güte (§. 4.) gegen mich, wiewohl ausser dem Rath, wieder aufgelebt. — Weil das alles den Kurfürstlichen Herren Mandatarien nicht verborgen blieb; so bestunden Sie nun um so fester auf der vorläufigen Nachgebung der *Vettrwag=Prätenston*.

§. 18. Es gieng damit so weit, daß zuletzt (wer weiß von wem?) den bürgerlichen Deputirten unter den Fuß gelegt wurde, auf meine Entferrnung anzutragen, weil ich die Haupthindernis des Vergleichs sey. Es ist ihnen zu dem Ende eine Vorstellung in sehr bitteren Ausdrücken an die Hand gegeben worden, zu der sich nachher doch Niemand bekennen wollte.

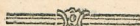
§. 19. Dieses hätte bald unangenehme Folgen für mich gehabt. Als ich aber der Städtischen Vergleichskommission und den dazu gezogenen 44. Bürger=Deputirten über die Unannehmlichkeit der Vergleichsvorschläge nach der wahren Liegenheit der Sache einen ausführlichen Bericht machte, und nachher ihnen meine vorhabende Wegreise ankündigte; so war kein einziger, der auf die Nachgebung der *Vettrwage* stimmen wollte, alle erklärten *uno ore*, daß Sie aus den ihnen einleuchtenden Gründen die *Vettrwage* so wenig, als die übrigen Kurköllnischen Ansprüche nachgeben könnten. Sie baten mich jest inständig, Sie nicht zu verlassen, wo Sie meine Hülfe am nöthigsten hätten. Dieses war zu meiner Beruhigung mit Satisfaction genug, so daß ich den Urhebern dieses mir gemachten Verdrußes weiter nicht nachforschen wollte; denn abseiten des Raths, des ganzen *Corps Diplomatique* (§. 9.) und nun auch der Bürgerschaft war ich gedeckt, die alle mein Gutachten mit völliger Sachkenntnis genehmigten.

§. 20. Die Kommissions= sowohl, als die nachherige Privat=Vergleichs=traktaten wurden also auch diesmal abgebrochen und in Gemäßheit des Dekrets vom 12. Dezember (§. 13.) zur vorläufigen Instruirung der Administrationsfrage, nachher aber, in Befolg des Hauptdekrets vom 14. August, auch zur Instruirung der illiquiden Pfandstücke geschritten.

§. 21. In den Administrations= und Specialprotokollen über jedes illiquide Pfandstück zeigte sich bald, daß wie alle Pfandstücke, so auch insbesondere

- a) die *Vettrwage* von der Stadt zu keiner Zeit, daß sie stets von Kurkölln bejessen= und administrirt worden; daß
- b) Kurkölln während seiner eigenen Administration sie selbstverpfachtet, durch *facta contraria* sie habe eingegeben= seit 1539. nichts mehr darauf habe wiegen= das Haus bloß vermietben= und es so habe einrichten lassen, daß nichts mehr konnte darauf gewogen werden; daß

c) dessen



c) dessen Bewohner seit dem von der Hausmiete alle Jahr nur 50. Röllnische Gülden in die Städtische Rentkammer geliefert haben; daß mithin

d) der *non usus* in Betref der vormals dazu gehörigen Rechte (die Kurkölln während seiner Administration hätte ausüben können und sollen) ihm allerdings präjudicial sey, und daß

e) bei diesem mehrhundertjährigen Nichtgebrauch eine Dereliction, eine freiwillige Begebung, eine erlöschende Verjährung der vormals gebahrten Rechte habe eintreten können und müssen; daß diese

f) der Stadt allein Titel genug sey, und ihren *bonam fidem* begründe; daß endlich

g) in Betref der 1598. von Kurkölln anmaßlich weiter ausgedehnten Waaren die Stadt sogar eine kammergerichtliche *rem judicatam* von 1608. vor sich habe. (P)

(P) S. II. Promemoria §. 77. und die daselbst allegirte §§.

§. 22. Dieses war zuletzt von der Wirkung, daß Kurkölln den 12. April 1790. gerichtlich erklärte:

mit dem Hause zur Verwage sich einweilen begnügen zu wollen; (Q) mithin den ersten Kommissariischen Vergleichsvorschlag, wie ich es längst wünschte, endlich annahm. (S. 3.) Damit zeigte sich's nun, daß ich der Stadt nicht übel gerathen hatte, und daß meine Standhaftigkeit ihr nützlich war.

(Q) S. II. Promemoria §. 6.

Der Erfolg wird mich noch weiter rechtfertigen, indem ich mir die größte Hoffnung (die bei mir fast Gewisheit ist) mache, daß nach dem Petito des II. Promemoria §. 78. werde zu Recht erkannt werden, und daß Kurkölln bei der, in Befolg des Hauptdekrets vom 14. August vorher noch weiter zu tentirenden Güte darin auch hoffentlich nachgeben werde.

§. 23. Wår' jene Erklärung eher geschehen, wår' Kurkölln auf der vorläufigen Nachgebung der Verwage, als einer *Conditione sine qua non*, bei den Vergleichshandlungen zu Wezlar und Kölln nicht so unbeweglich bestanden; so würde bei der ersten Präliminarkommission, wo die Stadt von ihren nachher erst besser instruirten Rechten noch nicht sowohl unterrichtet war, die Güte vielleicht erzielt seyn worden, ehe noch andere Vergleichshindernisse, besonders die eben so unannehmliche Bannalität der Abheimmühlen und die unvorgesehene, sonst noch angesprochene, höchst illiquiden Pfandstücke, in den Weg gekommen, die entweder im Pfandbriefe gar nicht stehen, oder durch Vergleichelängst wieder in Kurköllnischem Selbstgenuß sind. (r)

(r) S. Vorbericht des Eigenbeweses §. 42. und den Vorbericht des I. Promemoria.

§. 24. So sehr ich indeß gewünscht hätte, daß der oben (§. 16.) bemerkte Vergleichsbeweggrund nicht in einen so entscheidenden Ton gefaßt: daß er nur in einen Zweifelsgrund auf den unsicheren Ausgang der Administrationsfrage wäre eingekleidet worden; so gewiß dieses bei dem Rath weniger Sensation und mir nicht so viele unangenehme Stunden (§. 17. seq.) würde gemacht haben; so sehr bin ich doch überzeugt, daß Commissio auch diesesmal im Grunde eine wohlgemeinte gute Absicht dabei hatte; mithin dasjenige, was in der Note 1. des §. 18. im II. Promemoria, als nicht *hujus loci*, insinuiert wird,

wird, nach dem daselbst allegirten [17] §. 56. auf Sie offenbar nicht gemeint seyn kann.

§. 25. Ich bin vielmehr überzeugt, daß Commissio, nach instruirter Administrationsfrage sowohl, als der Vetrwag-Präntenson, deren Nachgebung, bei der nach dem Hauptdekret vom 14. August alsdann weiter zu tentirenden Güte, und dem J. N. N. §. 110. der Stadt jetzt nicht mehr zumuthen werde. Wobei die gründliche Anmerkungen des Herrn Assessor von Daleman über die Visitationschlässe p. 452. nachgelesen- und auf diesen Fall angewandt zu werden verdienen.

§. 26. Dieses ist, was ich bei dormaligem letzten Anlaß gegen alle Missetzung hiermit öffentlich zu erklären, und den Herren Commissarien Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, für Pflichtschuldigkeit halte; dabei aber noch erklären muß, daß ich diese Verwahrung allein für meine Person nöthig gefunden habe, ohne sonst Jemand Theil daran nehmen zu lassen, um die Eindrücke zu vertribschen, die wegen der ausgeschlagenen Güte gegen mich hie und da noch übrig seyn- und von Uebelgesinnten unterhalten werden mögten. Mich geht es ja nichts an, wenn die Stadt viel nachgeben will; meine Pflichtschuldigkeit ist es aber, Sie vor Schaden und künftigen Prozessen zu warnen, die aus der Nichtbestimmung der an Kurkölln von Rechts wegen nur zu überlassener Pfandsätze entstehen- und die für mich eine Goldgrube seyn würden. Diese Betrachtung allein, diese *bonesta Cogitatio lites execrandi* und die dem Vorbericht des Gegenbeweises Lit. A. beigedruckte Tabelle wird gegen alle mir oben (§. 10.) gemachten Vorwürfe bei Wohlthun mich hoffentlich auf das vollkommenste rechtfertigen. Wezlar den 16. August 1790.

D. F. Haas,

Kurmainzischer Hofrath und des Kaiserlichen Kammergerichts Advokat.

VIII. Promemoria,
den Markzoll betreffend.

§. I.

§**En** dem zweiten Specialprotokoll nehmen die Kurkölnischen auch den Markzoll in Anspruch (a) Er soll

1.) in dem Pfandbriefe von 1415, dem Rath mit verzet gewesen nach dessen Ablösung aber in Städtischen Händen geblieben seyn. Sie besitze ihn, heißt es, noch würllich, und könne keinen andern *titulum possessionis*, als den Verfaz davon aufweisen.

(a) S. im II. Specialprotokoll die Kurkölnischen Regeste vom 25. und 27. Junius 1789.

Aus alten Nachrichten (b) soll sich

2.) ergeben, daß das Erzstift einen Markzoll zu Kölln gehabt und über dessen Vorenthaltung sich oft beschwert habe.

(b) S. den Kurkölnischen 112 ad S. 36. 45.

Der Rath habe

3.) als Kurfürst Zermann von Wied auf dessen Resitution angetragen, diesen selbst als ein Erzstiftisches Pfandstück anerkannt, und daß es in Ansehung dessen nach der Pfandverschreibung zu halten sey. Dieses hätte er nicht sagen können, wenn so eine Pfandverschreibung nicht existirt: wenn er den Markzoll nicht noch in Händen gehabt hätte.

Kurtrier hätte

4.) als von Kaiser Karl V. ernannter Commissarius, diese Forderung für billig angesehen, und den 14ten Julius 1522. sey ein Vergleich dahin zu Stand gekommen: „daß in Betref des Markzolls *inter Partes* die Güte zu versuchen, „in deren Entsehung aber eine fernere Kommunikation vorbehalten sey.“ Diesen Markzoll müsse

5) der Rath an das Erzstift wieder abtreten, und *pro praeterito* darüber Rechnung thun.

§. 2.

Wir hätten es dabei können bewenden lassen, daß der Markzoll in dem Pfandbriefe von 1444. (wovon hier allein die Rede ist) gar nicht stehe; mithin bei der jetzt vorsehenden Pfandablösung keine Frage davon seyn könne. (a)

(a) II. Specialprotokoll 11 §. 1. 2.

Wir bemerken aber in der Dupliktschrift (b)

ad 1.) daß er auch in dem abgeldsten Pfandbriefe von 1415. (c) nicht stehe. Ist er also gar nicht verzet gewesen; so kann er als ein Pfandstück nicht in Städte

Städtischen Händen geblieben seyn. Nicht zu gedenken, wie unwahrscheinlich es sey, daß nach Ablösung dieses Pfandbriefes Kurföln den berrächtsichen Markzoll noch Jahrhunderte in Städtischen Händen soll gelassen haben, ohne sogar im nachherigen Pfandbriefe von 1444. dessen zu gedenken. Denn, so nachlässig ist Kurföln in Handhabung seiner Rechte nicht. Die viele Städtischen Prozesse und obseglische Urtheil sind redende Beweise, daß die Kurfürsten Ihre Rechte binnen Köln allzeit mehr zu erweitern, als zu veräußern bedacht gewesen.

(a) Daselbst §. 2. §. 6. 8. 9.

(c) Act. Cam. [21]

Wo sind denn

ad 2.) die alten Nachrichten, daß das Erzstift binnen Köln einen Markzoll gehebe habe? wo ist erwiesen, daß dieser der Stadt sey verfest worden? und wo ist hievon ein Geständnis des Rathes? (d) — — Just, weil so keine Pfandschaft existiret, so ist die

ad 3.) bemerkte Aeußerung des Rathes der deutlichste Beweis, daß bei den Verhandlungen von 1521. von keinem Erzstiftischen Markzoll, daß nur von dem ihr ver schriebenen Viehezoll (wie solcher von dem auf den Markt Kommenden Viehe an den Stadtpforten erhoben, und deswegen bald *Viehemarkt* bald *Pfortenzoll* genennt wird) daß nicht von dem bloß durchgehenden Vieh, (e) nicht von dem, das Erzstift nichts angehenden Standgelde, nicht von der Schlacht- und Konsumtionsaccise vom Viehe und allen auf dem Markt Kommenden sonstigen Feilschaften die Rede gewesen, welche die Stadt *Jure territorii*, als ihren gewöhnlichen Steuerfuß, erhebet, die deswegen Kurföln als Pfandstücke übel in Anspruch nimmt, und den Viehezoll anmaßlich darauf ausdehnet. (S. 11.)

(d) [2] §. 12. 14. §. 92. seqq.

(e) Von diesem wird nichts gezahlt; es geht deswegen von einem Thore zum andern immer ein Soldat mit, um gesichert zu seyn, daß das Viehe nicht heimlich in der Stadt verkauft- und Sie um die Accise gebracht werde.

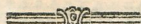
Daß

ad 4.) Kurtrier, als Commissarius, diesen Kurfölnischen Anspruch auf einen besondern Markzoll oder die Accise von allen Feilschaften soll billig gefunden haben, ist in den Kommissions-Akten nicht zu finden. Und wie kann gesagt werden, daß deshalb ein Vergleich sey zu Stand gekommen, da nach dem Rezeß von 1522. wegen dem Markzoll die Güte erst hat sollen versucht werden? (S. 1. n. 4.)

Wir müssen bei dieser Gelegenheit bemerken, was es mit der Städtischen Schlacht- sowohl, als sonstiger Accise von allen Konsumtibilien für eine Beschaffenheit habe, und wie sie erhoben werden.

Um den Accisverschlag zu verhindern, haben die Pfortenschreiber gedruckte Zeichen, die auf zwei Seiten in ihren Büchern gleichen Inhalts stehen.

Wird ein Stück Viehe auf den Markt gebracht; so müssen, nach der öffentlich angeklageten Markt- und Accisordnung (f), die Einbringer desselben an den



den Thoren ein Pfand erlegen. Von der zweiten Seite wird alsdann ein Schein abgeschnitten und das eingehende Viehe darauf bemerkt. Auf diesen Schein quittiren die Städtischen Empfänger die bezahlte Accise, den die Einbringer den Pfortenschreibern gegen Wiederempfang des erlegten Pfandes zurück geben, die den abgeschnittenen Schein auf die zweite Seite ihrer Bücher wieder ankleben, so daß ein Schein gegen den andern die Kontrolle macht. Wird der quittirte Schein, wie es zuweilen geschieht, den Thorschreibern nicht wieder gebracht; so müssen sie den Städtischen Pfächtern der Schlachtaccise die hinterlegte Pfänder dafür geben. Auf die Weise ist nicht leicht ein Accisverschlag möglich.

(f) Die zu Köln wohnende Kurfürstliche Jurisdiktions-Resipienten und Statthalter würden dazu nicht Jahrhunderte stillgeschwiegen haben, wenn Kurköln auf die Schlachtaccise einen rechtmäßigen Anspruch hätte.

Ein eigener Marktmeister, der ein Metzger von Profession ist, schätzt was marktgebig ist, und zwei Fleischmarktherrn haben dabei die Aufsicht und Erkenntnis über Markfirrungen.

Diese eigene Städtische Schlachtaccise und der ihr verschriebene Viehezoll stehen wohl beisammen. Der Viehezoll wird, als ein Pfandstück, an den Thoren von dem auf den Markt kommenden Viehe; die Städtische Schlachtaccise aber an die Pfächter auf dem Zeumarkt gezahlt.

Davon ist wieder die von allen Seiltschaften auf dem Altenmarkt à *sacculis* hergebrachte Städtische Konsumtionsaccise verschieden. Diese ist an zwei Bürgern verpachtet, wovon einer die Butter- der andere die Fischwaage hat. Ueberdies in großer Menge täglich einkommende Waaren können an den Thoren keine Bücher gehalten werden; die Thorschreiber geben den Einbringern gegen ein ebenmäßiges Pfand nur ein Zeichen, worauf die einkommende Waare notirt ist. Dieses geben sie den Pfächtern, welche die bezahlte Accise darauf notiren, und die Zeichen alle Jahr der Rentkammer einliefern. Der Stadtkoch hat dabei zu ermesfen, was marktgebig ist. Auch da haben zwei Marktherrn die Aufsicht und die Marktirungen zu entscheiden.

Auf diese uralte Stadtraccise macht 1419. (sie ist also älter, als die Pfandverschreibung von 1444.) Erzbischof Dieterich von Moers einen sehr ernsthaften, Sylo Imperiali gefaßten Anspruch, in dem Er mit 100. Mark löthigen Goldes um sich schleudert.

An diesen Anspruch denkt Er aber nicht mehr, als Er 1444. Geld nöthig hat, und die Stadt (weil kein Kreditor mit Ihm zu thun haben will) ihm dazu ihren Kredit hergibt. Er würde sonst gewiß dem Pfandbriefe einverleibt seyn worden, wenn ihn die Stadt zu der Zeit Kurköln nachgegeben hätte.

Erzbischof Hermann von Hessen zieht selbigen mit andern Ansprüchen doch wieder hervor, und macht ihn 1497. nicht als ein Pfandstück, sondern als ein anmaßliches Territorialrecht zu Rom anhängig. Eine über weltlichen Rechte ganz inkompetente Stelle!

Kaiser Maximilian I. verordnet deswegen 1498. „daß jeder Theil drei ernennen; die zu Tezß zusammen kommen; und allen Bleib ankeren sollen,“
 „diese

» diese Freungen gütlich zu vertragen. (Bis dahin war also der Markzoll oder die Accise weder ein Pfandstük, noch sonst der Rath Kurffürn ihn geständig)
 » Moecht aber durch sy kein gütlich Vertrag erlangt werden, sollen die sechs
 » es dem Herzog Friederich zu Sachsen melden, der sy zu ihm erfordern und mit
 » sampt demselben allen Gleiß haben solle, die Partheyen zu vertragen. Der
 » Erzbischove und die Stadt Köln sollen indeß mit den angefangenen Rechten
 » vor dem Hebstlichen Stule zu Rom tod und abseyn. Würde aber kein güt-
 » licher Vertrag gemacht, sollen alsdann die Churfürsten zu Mainz, Trier,
 » Pfalz und Brandenburg jeder einen Rat zu Herzog Friederichen zu Sachsen
 » erfordern, wozu Wir auch einen Rat verordnen werden; die sollen über die
 » zu Rom hangende Freungen nach genugsamlichem Verhör erkennen und
 » erklären, ob sie für geistlich oder weltlich Gericht gehören; doch soll jedem
 » Theil sein Gerechtigkeit, so sy im geistlichen Gericht fürgewendt haben, vor-
 » behalten seyn.“

Beide vereinigen sich endlich selbst, daß der Römische Prozeß tod und abseyn solle, und durch alleinige Vermittelung Herzogs Friederich von Sachsen kömmt 1500. ein Vertrag zu Stande, in dem jedoch Markzoll oder Accise übergangen und nur wegen der Gruit sich verglichen wird, wovon im sechsten und siebenten Promemoria die Rede ist. Durch diesen Vertrag ist also der Markzoll weder ein Pfandstük, noch ein Kurffürnliches Hoheitrecht geworden. Die Kurffürsten würden bis auf den heutigen Tag ihn sonst nicht in Städtischen Händen gelassen und wenn er ein Pfandstük gewesen wäre, nicht still dazu geschwiegen haben, daß in keiner einzigen Rechnung je etwas davon in Einnahm steht.

Nichts destoweniger bekömmet Kurfürst Hermann von Wied (der 1515. die Regierung antritt) wieder Lust zu der Stadtraccise, die von Kaiser Maximilian I. wie damals sehr gewöhnlich war, (G) wieder an eine Kommission verwiesen wird; wobei der Rath auf den uralten Weß der Accise sich bezieht, » die er nach Gelegenheit und Nothdurft ufz und avzsezen habe.“

(G) Gegen dertel kostspielige Hofkommissionen zur Güte und zum Recht sind oft große Beschwerden geführt worden. Im Reichsabschied von 1512. 5. Abschn. §. 8. ist deswegen verordnet: » Nachdem täglich der Partheyen Händel und Sachen aus dem Reich an den
 » Kayserlichen Hof, die man zu Zeit mit Freundschaft und gutem Willen in der erst
 » wohl abtellen und richten, und sie des Cammergerichts, so die Partheyen etwa selbst des
 » Verzugs und Kostens halber scheuen, vertragen möcht. Dieweil Wir ohn Unterlaß
 » mit so schweren Kriegs- Obliegen und Geschäften beladen seynd und angefochten werden,
 » daß Wir solcher Partheyen Händeln nicht statlich genug auswarten mögen, als Wir,
 » wo Wir nicht so treffentlich bemühet wären, gerne thäten. Dadurch dann täglich Auf-
 » ruhr im Reich erwachsen, so Wir, wo Wir der Krieg halben ruhig wären, wohl wenden
 » und fürkommen möchten. Daß demnach die acht Rät, (s. daselbst §. 5.) die als des
 » Reichs verordnete Rät, billig ein Einsehen haben werden, Uns helfen und
 » ratzen sollen, solche Partheyen und Händel, so sich im Reich zutragen, in der neue,
 » und erste gütlich und freundlich niederzulegen. Damit auch die Partheyen Uns in der
 » Güte und Billigkeit desto mehr folgen und gehorsam seyn, und sich nicht hart wider
 » einan-

einander erheben, als täglich geschieht, darauf den Ständen und Partheyen stets merkl-
 // cher Unkost gebet, deshalb sie Gott, auch Uns und dem Reich so viel besoweniger dienen
 // mögen: Doch soll kein Parthei dadurch wider ihren Willen in gefähliche Handlung
 // von ihren Rechten gedungen, oder daran verhindert oder aufgehalten werden.“ —
 Diese Verordnung ist der erste Ursprung des besondern, nach und nach verbesserten
 heutigen Reichshofraths in Reichs sachen, die vorher meist durch den Oester-
 reichischen Hofrath giengen. Wir haben uns diese Ausschweifung erlaubt, um damit die
 Vorabhängigkeit der Accise am Reichshofrath, wohin sie verwiesen worden, zu begrün-
 den, wenn Kurköln damit aufzunehmen verneinen sollte.

Als bei dieser Kommission die gültliche Auskunft nicht zu Stande kömmt,
 zieht der Kaiser, in Gemäsheit jener Reichsverordnung, den 18. November 1518.
 Num. 1. die gült- und rechtliche Handlung darüber an seinen Hof. (Num. 1.) Sie bleibt
 aber seit dem auf sich erliegen. War also die Accise noch 1518. in lire befan-
 gen, wie konnte sie 1415. oder 1444. als Markzoll schon ein Pfandstück seyn?
 wopon in keinem Pfandbriefe etwas steht.

Nichts desto weniger will Kurköln, was der Stadt im gült- und rechtli-
 chen Wege damals nicht abzugewinnen war, jetzt unter dem Markzoll als ein
 angebliches Pfandstück erzwingen.

Glauben die Kurkölnischen mit der Accise, oder dem, wie Sie sagen,
 darunter stehenden Markzoll gegen die Stadt auszulangen; so ist dieser An-
 spruch wenigstens zu dormaliger Pfandeinlösung nicht gehörig; Kurköln müßte
 in Gemäsheit jenes Kaiserlichen Rescripts von 1518. damit wieder an den Reichs-
 hofrath verwiesen werden. Nur dahin, nicht an die, vom Kammergericht jetzt
 erkannte Kommission ist allenfalls dieser Anspruch gehörig; welches dazu eine un-
 behörige Stelle ist. Wird aber Kurköln damit an den Reichshofrath verwiesen;
 so entfiehet die Frage: Ob nach mehr als dritthalbhundert Jahren die *exceptio*
deserti, imo nondum coepti Judicii nach *L. ult. Cod. de Praescript. 30. vel 40.*
annorum ihm alsdann nicht im Weg stehe?

Die bei den Verhandlungen von 1520. streitigen Gegenstände waren das
 Erzbischöfliche Einreiten in Köln, der Titel unsere Stadt, die Freiheit des
 Rheinstroms, die Punkte der Pfands- und Schuldverschreibungen, (b) die Bes-
 schwerden der Geistlichkeit, die Gebrechen des hohen Gerichts, die Mängel
 der Kontordaten, die Verhinderung der Städtischen Privilegien, der Markz-
 oll und die *Vertrwag- Irrungen*, die gültlich sollten beigelegt werden. (i)

(i) Unter dieser Rubrik war nur von der aus der Rurser Wehde herrührenden Schuldverschrei-
 bung ad 99900. Goldgulden und den davon nachgeforderten Interesse, Schäden und Kos-
 ten die Rede, worüber Kaiser Karl V. erst 1550. erkannt hat. S. Anlage Num. 5. des
 Gegenbeweises.

(i) [2] §. 12. 16.

Aus dem im III. Promemoria §. 37. d. bemerkten Auszüge des Rescripts
 von 1522. ist zu erschen, daß vornehmlich die Irrungen wegen der *Vertrwage*
 zu

zu weiterem Vergleich gestellt; des Markzolls nur beiläufig gedacht; und dieser auch zur Güte ist verwiesen worden, (k) die jedoch seitdem nicht zu Stande gekommen, das Markgeld oder die Accise von allen Feilschaften ist nach wie vor in ruhigem, verjährtem Städtischen Besiz geblieben.

(k) [2] §. 20. 1699.

Nur die einzige Rechnung von 1555, gedenkt des Viehemarkzolls. In allen vor- und nachherigen wird er bloß Viehezoll genannt, zum deutlichen Zeichen, daß unter Viehemarkzoll nur der verzezte Viehezoll, oder der Zoll von dem auf den Markt Kommenden Viehe, wie er beim Eingange an den Thoren erhoben wird, keineswegs die vom Rath auf dem Markt erhebende Schlacht- und noch weniger die Konsumtionsaccise von allen dahin Kommenden Feilschaften zu verstehen war.

Wären diese der Stadt verzezt gewesen; so hätten sie unter eigenen Rubriken in Einnahm kommen müssen. Davon steht aber so wenig im Pfandbriefe, als seit 1444. in irgend einer, von Kurföln bis 1620. ausdrücklich, und seitdem stillschweigend anerkannten Rechnung etwas. (l) Diese sind der stärkste Beweis, die beste Auslegung des Pfandbriefes, daß weder Markzoll, noch Accise der Stadt je verzezt waren. Und wie konnten sie ihr verzezt seyn, da 1522. noch Streit darüber war, und der Markzoll oder die Accise mit zur Güte ist verwiesen worden? Zu einem so großen Rechnungsdefect, wenn er ein Pfandstück gewesen wäre, würde Kurföln nicht Jahrhunderte stillgeschwiegen haben.

(l) S. Gegenbeweis §. 62. Note 1. V. Prom. §. 8. Note 2. Gegenb. §. 43. dessen Bericht §. 12. und VII. Prom. §. 23. 1699.

Mit welchem Rechtscheine kann also

ad 5.) dessen Abtretung, und daß der Rath *pro praeterito* Rechnung darüber thun solle, jetzt erst verlangt werden? So lang Kurföln nicht erweist, daß in Befolg des Rezeses von 1522. nachher sich darüber verglichen; daß der Markzoll vom Rath für ein Pfandstück anerkannt; oder dem Erstzist vom Reichsoftrath sey zugesprochen worden, so lang ist dieser Anspruch nicht zu rechtfertigen.

Bei allen nachherigen Konferenzen von 1536. 40. 42. 49. und 50. war daher keine Rede mehr davon. Bei der von 1536. begeherten die Kurfölnischen nur: » So die Amptlude der Stadt Coeln Rechenschaft über die Verwendung der aus den Händen der Kurfürstlichen Diener empfangenen Pfandrenten » an die übernommene Kreditoren zu dhoin schuldigh, und sich Doctor Schyz » Derych (Kurfürstlicher Statthalter) der Rechenschaft über den Empfang derselben » erboten, (m) Herrn Arnold Bruwylere Mitamptmann (oder Städtischen Statthalter) darzu zu baldern, und zu vermögen, die also am ersten in By » wesen der Rechnungsverstendiger zu dhoin, welches dann nyet allein zu Nutz » unsres G. S. dann zu achten nützlicher seyn sollte einem ersamen Raidr.

(m) S. Gegenbeweis §. 7. 8. 9.

Die

Die Städtischen antworten: „dem Raid sy an der Rechenſchaft nyet
 „wenicher gelegen. Sovill Ire Churf. Gnaden und ouch eine Rait belangend,
 „die an denen Ameluden zu forderenn, und ſo dat ſelbige um Chriſtnacht nyet
 „bequemlich geſchehen moicht, begehrt man von den Churfürſtlichen Züt der
 „Bequemlichkeit zu allen Eydenn anzusehen.

Die Kurfürſtlichen ſind damit zufrieden; Sie wollen einen Tag anſagen,
 wozu von beiden Seiten 12. beſtimmt werden ſollen, um nae Noiturfzt zu handeln.

Beide Statthalter ſollten alſo Rechnung ablegen, der Kurfürſtliche über
 die von ihm erhobene, in die Städtiſche Rentkammer gelieferte Pfandrenten,
 und der Rath's Statthalter über deren Verwendung an die übernommene
 Creditoren. (a) Dem Rath war wegen ſeines groſen Rückſtandes am meiſten
 daran gelegen.

(a) Gegenbeweis §. 8. ad b. §. 9. 14. ſeqq. 30. Note 2.

Dieſer inſtruirte deſwegen 1542. ſeine Abgeordneten: „bei Sr. Kurz
 „fürſt. Gnaden der Rechnung halben der Mählentafel anzuhalten, daß Kurz
 „kölln erliche dazu verordnen möge, welches auch Arnold Bruwyler für ſich
 „ſelbſt fleißig geberet hat.“ — Wer war alſo an der verzögerten Rechnungs-
 ablage ſchuld? (ſ. §. 3.) Indeſſen iſt dabei überall von keinem Markzoll oder
 Acciſe die Rede.

§. 3.

Selbſt in der, über 30. Jahre von Kurföln verzögter Eliſioſchrift von
 1582. (in der doch alle erſinnlichen Monita gegen die Städtiſche Rechnungen
 gemacht werden) iſt kein Wort von einer Beſchwerde über den nicht verrech-
 neten Markzoll, oder die Schlacht- und Konſumtionsacciſe von allen auf den
 Markt kommenden Feilschaften zu finden. Hätte ſie der Rath *vi pigoris* be-
 ſeſſen; ſo würde Kurfürſt Hermann von Zeſſen in den von ihm 1483. 85. und
 87. rezeſſirten Rechnungen ſie gewiß nicht vergeſſen haben. Weil die Kurfölni-
 ſche wußten, daß ſie nach dieſen ſchuldig blieben, und der Städtiſche Rückſtand ſich
 ſiets vermehrte, den das Erſtiſt nach dem Pfandbriefe aus andern Renten erſe-
 zen ſollte; ſo haben Sie zur Rechnungsablage nie Luſt bezeigt. (a)

(a) S. den Gegenbeweis §. 7. lit. f. §. 38. 62. Note 1.

§. 4.

Noch weniger würden die Kurfölniſchen in dem Vertrage von 1620. die
 biſherige Rechnungen für tod erkläret- und den Markzoll oder die Acciſe un-
 erinner gelaffen haben, wenn Sie ihn für ein Pfandſtük gehalten hätten. Er
 würde wenigſtens im Vertrage von 1622., als künſtig zu verrechnen, bemerkt
 feyn worden, wie es mit dem Viehezoll geſchehen iſt. (a)

(a) S. Gegenbeweis §. 43. ſeqq.

§. 5.

Noch mehr! So viele nachherige Kurfürſten würden die, in Befolg dieſes
 Vertrags, ſeitdem alle Jahr eingekriſte Rechnungen (in denen wieder kein
 Markz

Marktoll, keine Accise in Einnahm steht) *Silentio tanti temporis* nicht anerkannt haben. (a)

(a) S. Vorbericht des Gegenberichtes §. 12. und VII. Promemoria §. 23. seqq.

§. 6.

Kurföln würde endlich bei den Verhandlungen von 1725. (wo der Marktoll zuerst wieder moniret worden) und den alle Jahr weiter eingeschliffen Rechnungen (in denen dafür eben so wenig etwas in Einnahm steht) auf den Städtischen Widerspruch nicht acquiescirt haben, wenn sein Anspruch darauf gegründet, wenn er im gut- oder rechtlichen Wege ausgemacht gewesen, und für ein Pfandstück erklärt worden wäre.

§. 7.

Allenfalls würde dieser Anspruch längst verjähret seyn, wenn der Marktoll, so irrig es ist, auch im Pfandbriefe von 1415. der Stadt versetzt gewesen, und wenn er bei dessen Ablösung in ihren Händen geblieben wäre! *Si enim debitum solutum et pignoris repetitio per triginta annos (hic fere per tria saecula) neglecta est, Actioni pignoratitiae omnino praescriptum erit.* (a)

(a) *Stryf in usu moderno Lib. 13. tit. 7. §. 12. in fine.*

§. 8.

Was antworten die Kurfölnischen auf das alles in ihrem Triplikrezeß vom 29. Julius?

Wir wollen es kurz hieher ausziehen, und unsere Gegenantwort gleich dazu setzen.

Bei Durchlesung des Pfandbriefes von 1415. soll uns, heist es ad 1.) der Verfaz des Marktolls um so mehr in Erinnerung kommen, (§. 2.) als der Rath selbigen bei den nachherigen Verhandlungen eingestanden, und unter dem fingirten Namen Viehemarktoll noch wirklich einnehme.

Antwort: Wie kann uns der Marktoll bei dieser Durchlesung in Erinnerung kommen, da er in dem Pfandbriefe gar nicht steht? und von dem, da er längst abgelöst ist, hier ohnedies keine Frage mehr ist. Wo sind aber die angeblichen Geständnisse des Rathes? und wie kann unter dem specifiquen Viehemarktoll (der von dem auf den Markt Kommenden Viehe an den Stadtpforten erhoben wird) ein Marktoll von allen Seilschaften auf dem Heu- und Altemarkt verborgen liegen? von dem die Pfandbriefe, von dem alle Rechnungen nichts wissen. (§. 2. ad 3.)

Kurföln soll es nicht nachtheilig seyn, daß nach Ablösung des Pfandbriefes von 1415. der Marktoll noch in Städtischen Händen und Besiz geblieben sey, in dem sich der Rath mit allerhand Ausflüchten zu handhaben gewußt habe. Ein Besiz, der ihm deswegen nichts helfe, so lang er dazu keinen rechtmäßigen Titel aufweisen könne.

Antwort: Soll ein mehrhundertjähriger Besitz der dem Rath *Jure territorii* zustehenden Schlacht- und Konsumtionsaccise ihm nicht Titel genug seyn? — Die im VII. Promemoria allegirte Stellen der berühmtesten Diplomater verdienen hier nachgelesen zu werden. *Au défaut même des titres primitifs la prescription et ceux, qui constatent la possession, en tiennent lieu.* So lang die Kurkölnischen nicht beweisen, daß der Rath den Markzoll oder die Accise *jure pignoris* besitze, so lang haben Sie nach keinem andern Titel des Städtischen Besitzes zu fragen. Der Rath kann Ihnen antworten: *Possideo, quia possideo*, und sich bloß auf seinen mehrhundertjährigen Besitz gründen. Den Städtischen Ausflüchten würde Kurköln, wenn seine Forderung rechtmäßig gewesen wäre, wohl zu begegnen gewußt und ohne dagegen richterliche Hülfe zu suchen, dazu nicht Jahrhunderte stillgeschwiegen haben. Diese angeblichen Ausflüchte wären allenfalls ein Beweis, daß sie in dem ihrem verjährten Besitz *in contradictorio* sich erhalten habe, und daß sie nun dabei rechtlich zu handhaben sey, wenn Kurköln auch beweisen könnte, daß das Markgeld oder die Schlacht- und Konsumtionsaccise (keinen Markzoll (a) besitzt die Stadt) je ein Pfandstück gewesen sey.

(a) Vectigal enim ab Incolis et de iis, quae ad usum proprium inferuntur, non solvitur.

L. 5. Cod. de Vectigal.

L. 263. de verb. significat.

§. 9.

Womit, und aus welchen alten Nachrichten will ad 2. et 3.) Kurköln diesen Beweis führen? — (S. §. 1. 2.) Nach dem 19] soll der Graf von Neuenaar mit des Erzstifts Schmalzoll belehnt und Goddert von Bell nach 10] damit subinf feudat gewesen seyn. In dem Lebensbriefe heist es: » der Tolle von allen Früchten und vort von allen andern » Sachen hierna beschreven, die zo Coln zu Marke kommen, als Rirffen, » Prumen, Eppelle, Biern und van allen Früchten, des gemeinlichen » Oiffs (Obst) genannt seyn, vort van Raisen, van Nelsos, Rirffigen, » Woillbern, Eyzern, Broide, Weisliche, Rannen, Poerte, Schorrtelen, » Mel und andern Vassje, die genannt syn Zaellevasse, vort van heinz » sen, Koeben, Knoysoide, und wie dieselbe vorhin zu Lehn gegangen, » welcher Zoll vier Daghe in jeelicher Wochen mit Namen Nonndag, » Donnersdach, Freydach und Satersdach upzuheven ist. «

Der Magistrat soll den Goddert von Bell dieses Zolles eigenmächtig entsetzt haben. Kurköln hätte wegen Schmälerung seiner Gerechtfame und der Oberlehnherrschaft Beschwerde geführt, und der Rath soll durch Kaiserliche Rätze und Ausschuß der Reichsstände zur Restitution seyn angewiesen worden. (Wo ist der Beweis von dem allen?) Der Rath müßte also diesen Schmalzoll dem Erzstift, als dessen Eigenthum wieder geben, wozu er keinen rechtmäßigen Titel und Besitz habe.

Hier

Antwort: Selbst aus dem Lebensbriefe ist zu ersehen, daß der Schmalzoll nur von auf den Markkommenden Früchten, Obst und Salz erhoben die den auswärtigen Kaufleuten auf dem Rhein am Vord gemessen worden. Dieser ist von dem Standgelde auf dem Alrenmark, und der Konsumtionsaccise von allen Feilschaften verschieden. Nach der eigenen Kurköllnischen Salzmüdderrolle sind die Bürger von Cöllen zollfrey von allem Gude, dat zu der Nase und Zeichen gehört. Sie spricht nur von auswendigen, nicht von Köllnischen Kaufleuten und Bürgern. Es heist darin: „Brecht ein Kaufmann Oberlendter oder Niederlendter einige Früchten zu Cöllen, die geschüde weren, die sollen gefinnen uns und unse Nachkommen Maesse.“ Auch den halben Neflohn zahlen sie nicht. Haben die Salzmüdder diesen zuweilen oder eine Discretion von den Bürgern, die es nicht wusten, erhalten; so kann das der Stadt nicht nachtheilig seyn; denn so oft es dem Rath angezeigt wurde, hat er es den Salzmüddern, die zugleich Köllnische Bürger sind, scharf inhibirt.

Haben sie zuweilen sich angemast, Nüsse, Kastanien und Steinkohlen in die Stadt zu messen; so hat ihnen der Rath dieses eben so ernstlich verboten; denn die Salzmüdderrolle spricht nur von Früchten, die über Vord gemessen werden.

Doch das alles gehört jetzt nicht hieher, so lang Kurkölln nicht erweist, daß der Stadt, ausser dem Viehesoll, noch ein Schmalzoll noch ein Markzoll oder Accise von allen auf den Markkommenden Feilschaften verseyt seyen (2)

(2) [14] §. 69.

Zum Beweise der Verschiedenheit des Markzolls von dem Schmalzolle ist im Rezeß von 1522. der erste im 4. Art. und der letzte im 5ten, jeder zum besondern Vergleich ausgezet worden. In Betref des Markzolls und Standgeldes können die Kurköllnischen aus ihrer eigenen Apologie und der *securi ad Radicem posita* eines Widerspruchs überführt werden. In der ersten heist es p. 431. „die Erzbischöfe haben ihren Vögten in Cöllen, neben der Vogtei, den Markzoll von allen Früchten und andern Sachen, die zum Mark kommen, zu Leben aufgetragen, den die Vögte folgendes andern *in subfeudum* abgetreten, immasen der Graf Gumbrecht von Newenaer noch 1481. den Goddert Schall von Bell mit diesem von der Vogtei herrührenden Zoll belehnt hat. (Bewiesen wird das alles nicht.)

In der *Securi* heist es p. 134. „Sogar der Markzoll, *pecunia forensis*, vulgo Markt oder Standgeld in der Stadt Cöllen hat den Erzbischöfen, *ut dominis civitatis* (§. 2. ad 3.) zugehört, die solchen ihrem Cöllnischen Erbvoigt überlassen, der ihn andern zum Alterlehen abgetreten. Vermöge dessen hat das Standgeld von allen Früchten und andern Sachen, die zu Kölln zum Mark kommen, dem Erzbischoflichen *subvassallo* zugestanden.

Hat

Hat Kurköln nach diesem irigen Vorgeben seinen Erbovge mit dem Markzoll belehnt, hat dieser 1487. den von Bell damit subinfendirt, wie hat er dann ein Kurkölnisches, der Stadt verschriebenes Pfandstück seyn können?

Den Schmalzoll haben Bürgermeister und Rath 1528. von der Catharine Wylburg, Wittve des Wilhelm Schall von Bell gegen Num. 2. eine ablöbliche Rente von 60. Goldgulden nach Num. 2. an sich gehandelt und damit den Bellischen Klagen über dessen vermeinte Beeinträchtigungen (den der Rath ihnen nie geständig war) pro redimenda lite ein Ende gemacht.

Die Kurkölnische meinen zwar, dieser Vergleich sey ihnen nicht nachtheilig; weil die Vasallen in *praedictum domini directi* sich nicht hätten vergleichen können.

Wir erwarten aber vor allen Dingen den Beweis, daß der Schmalzoll je ein Erststiftisches Lehen gewesen, daß Graf Tenevar von Kurköln damit belehnt und dieser den von Bell damit subinfendirt habe.

Wär er aber auch ein Erststiftisches Lehen gewesen; Hätte dann seit 1528. durch das Kurkölnische Stillschweigen das *Dominium directum* nicht präscriptibirt werden können?

Prescriptione enim centenaria seu immemoriali usque adeo contra proprium vasallum alienantem ejusque alienatarium jus revocandi feudum tollitur.

Georg Ludwig Böhmer *Jus feudale* §. 272. lit. c.

§. IO.

Soviel

ad 4.) die Accise von allen Seilschaften betrifft, sagt zwar Kurköln in seinem Tripliktrefez vom 27. Junius ad §. 2. selbst, daß jetzt davon keine Frage sey; wenn aber der Rath den Markzoll unter die Accise versetze, und diesen durch seine Markmeister erheben lasse; so befreie ihn das nicht von Restitution und Berechnung des Markzolls, der als ein Versatzstück (wo ist der Beweis hies von?) Kurköln allerdings angehe.

Antwort: Im Grunde macht also Kurköln, (wie es schon in ältern Zeiten (s. §. 2. ad 4.) versucht worden) auf das Städtische Markt und Standgeld und die Konsumtionsaccise einen Anspruch; denn ausser diesen hat die Stadt keinen Marktoll.

§. II.

In der Kurkölnischen Quintuplik 12 wird nachher behauptet: »Erzbischof Engelbert habe 1262. der Stadt die Accise nur so lang überlassen, bis sie ihre zu Erzbischofs Conrad Zeiten gemachte Schulden getilgt hätte; worüber der Rath dem Erststift hätte Rechnung ablegen müssen. Als er aber diesem nicht nachgekommen, habe Kaiser Karl IV. ihn 1375. zurecht gesehen, und verordnet, daß Kurköln in der Stadt die Accise erheben könne.

Ant-

Antwort: In diesem ganzen Vorgeben ist kein wahres Wort. Laßt uns dieses, obgleich es jetzt hieher nicht gehört, zur bloßen Information eines hohen Herrn Richters aus Städtischen Archivalnachrichten und der Geschichte erläutern.

In den Jahren 1207. 1212. und 1273. haben die Kaiser Philipp, Otto IV. und Rudolph I. der Stadt schon das Accisprivilegium gegeben. Selbst der aus Geschichtskündigen Ursachen (1) ihr abgeneigte Kaiser Karl IV. bekennt 1449. daß Sie könne

Ascisias, contributiones, Tallias et Exactiones NB. antea postas, statutas et consuetas mutare, augmentare et aggravare.

Sie hat also die Accise schon gehabt, ehe Bischof Engelbert (2) vielleicht noch geboren war. Es könnte (wenn es hieher gehörte) erwiesen werden, daß die Stadt sie schon 1275. 1309. und 1396. und seit dem immer verpachtet habe. Wie konnte sie also ein Kurfölnisches Pfandstück seyn? Gegen die jeweilige Beeinträchtigungen, besonders der Weinaccise schützte Sie Kaiser Sigismund währenddem Kostnizer Concilio in einem an den Erzbischof Dieterich von Moers erlassenen ernstlichen Schreiben, und er bestätigte die ihr von vorigen Kaisern gezeigte Assisten, daß Sie selbige setzen möge nach Nothdurft und Willen.

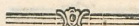
S. Samml. Stapula Ubio-Agrippinensis p. 71.

Sie hatte also (da die Accise ihr von so vielen Kaisern verliehen war) von Erzbischof Engelbert dazu keine Erlaubniß nöthig, und am allerwenigsten war Sie Kurfölnn darüber Rechnung abzulegen schuldig.

(1) Geschichtskündig ist es, wie freigebig Karl IV. bei seiner eigenen sowohl, als der Wahl seines Sohnes Wenzel zum Römischen König, mit Privilegien, Verschenkungen der Reichsgüter, und Verpändung ganzer Reichstädte war, die Er nach Convenienz auch mehrmalen wiederrufen hat.

Michael Ignaz Schmid im III. Th. seiner Geschichte der Deutschen sagt von Ihm p. 564. 617. » Karl habe sich nicht viel darum bekümmert, ob Er das versprochene halten wolle, oder nicht. Es sey ihm oft wiederfahren, daß Er nicht Sinnes gewesen, sein Wort zu halten.

Als Pabst Benedikt XII. und dessen Nachfolger Clemens VI. den Kaiser Ludwig von Bayern excommunicirten, wird der Böhmisches Pfingst Karl 1346. von einigen Kurfürsten, besonders Kurtrier und Kurfölnn zum Gegenkaiser gewählt. Die meisten Reichsstände, auch die Stadt Kölln, bleiben dem Ludwig getreu, und erklären auf der Reichsversammlung zu Speyer Karls Wahl für nichtig.



Der kölnische Erzbischof Wallramus, so wie sein Vorfahr Hermann II. hangen dem Karl nichts desto weniger noch an; er läßt sich daher auch zu Bonn krönen, weil Jhn Köln und Aachen nicht anerkennen.

Im Jahre 1347. stirbt Kaiser Ludwig. Die meisten Kurfürsten (Karls steten Anhänger Trier und Köln ausgenommen) wählen 1349. den Grafen Günftler von Schwarzenburg, nach dem Sie dem König Eduard in Engelland und dem Markgrafen Friederich von Meissen die Krone vergeblich angeboten. Friederich läßt für eine Summe Geldes die Königsge danken sayren, und dem Grafen Günftler versetzt Karl für den Abstand vom Reich einige Reichsstädte.

Schmidt a. a. O. p. 569. von Selchow Grundriß der teutschen Reichsgeschichte S. 286.

Diese von Karl und Wenzel geschene Versändungen der Reichsstädte veranlassen einen Bund derselben, in den auch die Niederrheinische treten, und dem Beispiele der Stadt Köln folgen.

Köhlers teutsche Reichsgeschichte p. 307. 310 und 314. Struvens vollständige Reichsgeschichte Period. IX. fünfter Abschnitt S. 6.

Schmidt III. Tb. p. 613. seq. 615. seq. IV. Th. p. 11.

Erst nach Günstlers Tode wird Karl IV. (der durch große Versprechungen die meiste Stimmen auf seine Seite zu bringen weiß) von neuem gewählt und zu Aachen gekrönt.

Um die Jhm anhangenden Erzbischöfe zu Köln auf seine Seite zu bringen, und darin zu erhalten, giebt Er 1346. dem Erzbischof Hermann, 1349. dem Erzbischof Wallramus, und 1353. dem Erzbischof Wilhelm die Jhm abgeneigte Stadt Köln preis, indem Er, ohne Sie zu hören, alle *cum plenissima causa cognitione et ob bene merita* ihr ertheilte Kaiserliche Privilegien (in deren ruhigem Besitz Sie ist) auf die widerrechtlichste Weise kassirte. Die darüber ertheilten Rescripte werden aber 1377. in dem *Laudo* des Erzbischofs Cano von Trier und des Deutschen meisters Conrad von Braunsberg für tod, ungültig und kraftlos erklärt; der Stadt werden ihre Rechte, Privilegien und Freiheiten, (die Sie von Kaisern, Königen und selbst den Erzbischöfen von Köln erhalten und hergebracht) von neuem bestätiget. Ein *laudum*, welches Erzbischof Friederich und die Stadt durch Anhängung ihrer Sigille anerkennen.

- (2) Kaiser Friederich II. übergiebt bei seiner mehrmaligen Abwesenheit in Italien, seinem Sohne dem Römischen König Henrich, und

und als dieser bald abgesetzt wird, seinem zweiten Sohne Conrad, unter Aufsicht des Erzbischofs Engelbert von Köln, die Verwesung des Reichs.

Als nachher Friederich II. in päpstlichen Bann kömmt, ist die ganze Reichsverwaltung in den Händen der geistlichen Kurfürsten. (a)

(a) Lehmann *Lib. 5. Cap. 93.* Pütters Handbuch p. 292. 299. 306.

Sein Nachfolger Erzbischof Conrad von Hochsteden hilft 1246. den Henrich Raspo Landgrafen von Thüringen, und als dieser 1247. in der Schlacht bei Aachen bleibt, den Wilhelm von Holland zum Gegenkaiser wählen, an dessen Regierung Er den meisten Antheil hat.

Pütter a. a. O. p. 297. 203.

Als endlich Friederich II. 1250. und dessen Sohn Conrad IV. 1254. mit Tod abgehen, regiert Wilhelm von Holland zwar allein. Er verfällt aber bald mit Erzbischof Conrad von Köln, und nachdem Er 1256. in dem Feldzuge von den Friesen erschlagen wird, hiet dieser 1257 dem Herzog Richard des Königs Bruder in Engelland, eine andere Parthie aber dem Alphonso von Kastilien die Kaiserkrone an. Der Erzbischof reist selbst in Engelland und bringt den Herzog mit, der aber, als er die große Trennung sieht, bald zurück kehrt, und das Reich 15. Jahr ohne Oberhaupt läßt; denn Alphonso kömmt nie in Deutschland.

Pütter a. a. O. p. 307. *seqq.*

Bei diesen zwistigen Kaiserwahlen, bei Abwesenheit der erwählten Könige, bei dem Mangel eines gewissen Oberhauptes, und bei dem daraus entstehenden großen Interregno (wo nach Lehemanns und Mutii (b) Zeugnis

Arma ubique, leges vero nusquam dominabantur, et quisque occupavit, quantum potuit per vim.

ist es den Erzbischofen von Köln (die zu der Zeit einen so starken Einfluß in die Reichsverwesung haben) ein leichtes, Eroberungsplane auf die Stadt Köln zu machen. (c)

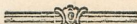
(b) *Res. Germ. Lib. 21. ad ann. 1236. p. 192.* Pütters Handbuch p. 315. *seqq.*

(c) S. Kyriander *Annal. Trev. P. 17. p. 226. vers.* Engelbertus und Kvoold von Tottstof in *Catalogo Episcop. Colon. p. 9.*

Sie erhält sich nichts desto weniger bei ihrer Freiheit und Intemediat; Sie recuperirt zwar das meiste ihr weggenommene, (d) muß aber doch *amore Pacis* immer dabei ein Opfer machen (e)

(d) Kölnische Kronik p. 203. et 214.

(e) S. Vorbericht des Gegenbeweises §. 1. Note 1.



In dem nachherigen Prozeß (den Erzbischof Zermann von Sessen 1497. gegen die Stadt zu Rom anhängig macht) ist die Accise ein Mitgegenstand. Der Erzbischof will beweisen:

Consulatum et civis Ascisias habuisse et possidisse Jure pignoris, non Jure proprio.

Die Kurfürstliche Herren *Mandatarii* scheinen diese dermalige Wiederbehauptung aus der Römischen Quelle geschöpft zu haben. Nur soll jetzt die Accise unter den Markzoll versteckt und aus diesem ein Pfandstück gemacht werden, der es doch eben so wenig ist. (§. 12. ad 1. §. 8.) Die Stadt ist damals nicht geständig, daß Sie die Accise *jure pignoris* besitze; Sie erklärt es *pro falsissimo*:

Quia consulatus à tempore immemoriali Ascisias. — — Jure proprio semper habuit et obtinuit, prout habet et obtinet de praesenti, NB. scientibus, videntibus, et non contradicentibus Archiepiscopis Colonienfibus.

Was also dem Erzbischof Zermann damals ist verabredet worden, das hätte Er, als den Grund seiner Klage, daß nemlich die Stadt die Accise *jure pignoris* besitze, seinem Erbieten gemäß, erweisen müssen. Dieses muß also auch jetzt bewiesen werden, ehe von Ueberlassung des Markgeldes oder der Accise an Kurföln, ehe von einem andern titulo possessionis die Frage seyn kann. Ein Beweis, der in den Römischen Akten nicht anzutreffen ist, und den auch jetzt Kurföln zu führen nicht im Stande seyn wird.

§. 12.

Ad §. 3. soll es nichts zur Sache thun, wenn schon a) in der Kurfölnischen Elifivschrift von 1582. des Markzolls nicht gedacht werde, da sonst über dessen Vorenthaltung (den die Stadt im Vergleich von 1522. schon hätte nachgegeben) öftere Beschwerden seyn geführt worden; wenn auch schon b) in den von Kurfürst Zermann 1483. 85. und 87. rezevirten Rechnungen davon keine Meldung geschehen und dagegen nichts sey erinnert worden; weil der Rath zu der Zeit an dem Pfandschillinge 2000. Goldgulden nachgelassen und der Kurfürst ihn deswegen mit aller Milde behandelt habe.

Antwort: Wie ist es möglich diese Nachgebung zu behaupten? da im Rezeß von 1522. der Markzoll erst zum gütlichen Vergleich ist erwiesen worden, der nachher doch nicht zu Stande kam, der Markzoll Kurföln auch nie ist zuerkannt worden.

Wäre eins oder das andere geschehen; so würde

ad a) ein so beträchtlicher Posten in besagter Elifivschrift nicht unermindert geblieben seyn. Rechtmäßige Beschwerden und Städtische Befändnisse sind nicht denkbar, da der Markzoll in keinem Pfandbriefe steht. Bei den Verhandlungen von 1522. hat also davon, als einem Pfandstücke, keine Frage seyn können. Der Kurfürst hat

hat zu der Zeit den Markzoll ohnedies nicht *jure pignoris*; er hat ihn, als anmaßlicher *Dominus Civitatis*, für ein ihm angeblich zugehöriges Scheiterecht präterdiret. (S. 9. p. 19.) Der Rath hat wohl darauf geantwortet, daß er von keinem Markzoll, als von dem an den Thoren ihm verſchriebenem, auf den Markt Kommenden Diebezoll etwas wiſſe, mit dem es nach der Pfandverſchreibung ſoll gehalten werden. Als aber Kurköln ſich damit nicht begnügen wollte, ſondern auch das Diebeſtandgeld auf dem Markt, auch die Schlacht- und Konſumtionsaccie begehrt, iſt dieſer Punkt im Rezeß von 1522. zu weiterer, ohne Erfolg gebliebenen Handlung verwieſen worden.

So wenig nun

ad b) in den von Kurköln bis 1487. rezeßirten als in denen, bis zu dem 1539. erfolgten Absterben des Kurfürſtlichen Starbalters Scheiderich, von dieſem geführtens (a) im Vertrage von 1620. bis dahin weiter abgethanen Rechnungen, von einem Markzoll, vom Standgelde, von einer Schlacht- und Konſumtionsaccie, etwas geſtanden, ſo wenig ſind ſie auch in den nachherigen, ſtillschweigend anerkannten Rechnungen (b) zu finden. Wie iſt es übrigens wahrſcheinlich, daß Kurköln, wegen eines Nachlaſſes von 2000. Goldgulden den berechtigten Markzoll von allen verfloſſenen Jahren aufgeopfert- und ſelbigen nicht einmal *pro futuro* ſich ſollte vorbehalten haben. Nein, ſo milde war Erzbischof Zermann nicht gewohnt, der Stadt zu begegnen. In dem Römischen Prozeß gieng er mit nichtsweniger um, als ſelbige ſich ganz unterwürfig zu machen.

Bei all dieſen nachherigen Rechnungen hat doch auf die, in den 1480er Jahren an dem Pfandschilling angeblich nachgelaſſene 2000. Goldgulden zu ewigen Zeiten keine Rückſicht können genommen werden. Man müßte denn behaupten wollen, daß die Stadt den Markzoll damit redimirt hätte. Alsdann könnte aber darauf noch um ſo weniger ein Anſpruch gemacht werden, wenn er auch im Pfandbrieſe geſtanden hätte.

(a) Den Rechnungen des Scheiderich werden die Kurkölniſchen doch hierin ihren ſelbem nicht abſprechen wollen, den ihre Vorſahren ſo ſehr erhoben haben.

E. Gegenbeweis S. 29. 30. Note 2. V. Promemoria S. 8. Note 2.

(b) Vorbericht des Gegenbeweiſes S. 12. und VII. Promemoria S. 23. ſeqq.

Was es mit dieſen angeblich nachgelaſſenen 2000. Goldgulden für eine Beſchaffenheit habe, davon wird bei künftiger Liquidation die Rede ſeyn. Hier mag einſtweilen die Bemerkung hinlänglich ſeyn, daß bei dem Vergleich von 1620. der Pfandschilling von 29900. Goldgulden, ohne Abzug jener 2000. Goldgulden, noch für ganz angenommen- und nur die Interceß davon auf 4. Prozent ſind reducirt- mithin an dieſen Nachlaß nicht mehr iſt gedacht worden. (c)

(c) E. Gegenbeweiſes S. 43. n. 4.

Es soll auch

ad §. 4. nicht nöthig gewesen seyn, bei dem *ratione praeteriti* 1620. getroffenen Vergleich den Markzoll zu erinnern; weil der Rath wegen des Uebergenusses mit 16000. Rthlr. sich abgefunden hätte; der Vertrag von 1622. aber, nebst Benennung einiger, über die Pfandstücke sich nur generaliter ausdrückte.

Antwort: Unbegreiflich ist es, wie es nichts zur Sache thun sollte, wenn bei all diesen Verhandlungen, Vergleichen und Rechnungsabschlüssen (wo gegen die Stadt alles hervorgesucht worden) von dem so beträchtlichen Markzoll, einer Hauptvenüe der Stadt, nie etwas gedacht worden, und dieser doch ein Pfandstück seyn sollte. Nicht generaliter, *perquam specialissime* sind im Vertrage von 1622. alle Pfandstücke bemerkt, die künftig noch sollen verrechnet werden. (a) Unter diesen steht aber kein Markzoll, und wie kann er darinn stehen, da er in keinem Pfandbriefe, in keiner einzigen vorbergehenden Rechnung steht?

(a) S. Gegenbeweis §. 44.

Ein elender Behelf ist es übrigens, daß bei dem Vergleich von 1620. deswegen davon keine Meldung geschehen seyn solle, weil der Rath mit 16000. Rthlr. sich abgefunden.

Die Kurkölnische müssen sehr arm an Gründen seyn, da Sie mit so schlechten sich behelfen. Für das beträchtliche Markgeld und die Konsumtionsaccise von 1444. bis 1620. würden 16000. Rthlr. kein Aequivalent gewesen seyn, womit sich Kurköln hätte begnügen können, wenn sie in die Pfandrechnung gehört hätten. Pro futuro würde wenigstens in dem nachherigen Vertrage von 1622. (in dem alle künftig zu berechnenden Pfandstücke bemerkt sind) deshalb Vorsehung geschehen seyn. (b)

(b) III §. 56.

Nicht wegen des Uebergenusses, nicht wegen des seit 1444. bis 1620. aus der Einnahm gebliebenen Markzolls (wovon bei den Verhandlungen nicht einmal die Rede war) nur wegen den vielen, in der Eilfistschrift von 1582. sonst gemachten Ausstellungen sind pro redimenda lite diese 16000. Rthlr. herausgegeben worden. (c)

(c) S. Administrationsakten [49] §. 114. et 123. Besonders verdient hierüber nachgesehen zu werden der Gegenbeweis §. 47. und das II. Promemoria §. 40. a feqq.

Dem sey indes, wie ihm wolle, auch diese 16000. Rthlr., wenn obige 2000. Goldgulden noch mit dazu genommen würden, wären kein Aequivalent für das seit 1444. bis 1620. und von der Stadt seit dem weifer erhobene Markgeld und die Konsumtionsaccise von allen auf den Markkommenden Seilschaften, nicht für den hundertsten Theil wären sie es gewesen,

wesen, wenn diese unter die Pfandstüke gehört hätten. Kurköln würde den Rath gewis nicht so wohlfeil haben durchkommen lassen, und sich wenigstens pro futuro vorsehen haben. Ist es also nicht augenfällig, daß dabei an das Marktgeld, an die Städtische Accise nicht ist gedacht worden, und nicht gedacht werden konnte, da sie in keinem Pfandbriefe stehen?

§. 14.

Eben der Umstand, heißt es

ad §. 6. in der Kurkölnischen Tripliktschrift, daß 1725. noch auf dem Marktzoll ist bestanden worden, beweise, daß Kurköln nicht dabei acquiescirt habe. Die Städtische Einwendungen seyen 1729. nicht unbeantwortet: es sey *res integra* geblieben, weil die gültliche Handlungen sich verschlagen hätten.

Antwort: Ist es möglich, so was im Ernst zu behaupten? Wäre der Marktzoll dem Rath je versetzt gewesen; so würde seit 1444. bis 1725. (binnen welcher Zeit in keiner Rechnung etwas davon steht) doch schon eine mehrhundertjährige Präscription eingetreten seyn. Vielmehr muß sie also jetzt eintreten, da Kurköln seit 1725. (nachdem der Rath den Marktzoll, *pignus esse, vel unquam fuisse, (a)* in ausdrückliche Abrede gestellt) sogar *in contradictorio* dabei acquiescirt hat.

(a) S. II. Promemoria §. 76.

Das damalige Bestehen darauf hindert die nachherige Kurkölnische Acquiescenz, und den verjährten vorherigen Städtischen Besitz nicht. Das Wiederabstehen davon begründet diesen vielmehr. Eine vergebliche Wendung ist es, wenn die Kurkölnische meynen, es sey *res integra* geblieben, weil die gültliche Handlungen sich verschlagen hätten. Nein, bei Entstehung der Güte, da der Rath den Marktzoll nicht geständig war, hätten der damalige Kurfürst, oder seine Nachfolger die Rechtswege einschlagen: und nicht dabei acquiesciren sollen; Sie hätten seit 1725. nicht wieder eine neue Verjährung *in contradictorio* sollen eintreten lassen, wenn Sie damit aufzukommen gemeynet hätten. (b)

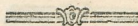
(b) S. im V. Promemoria die Anlage Num. 6.

Wie war sich aber zu einem guten Erfolg im Rechtswege auch nur die mindeste Hoffnung zu machen, da der Marktzoll (wir können es nicht oft genug wiederholen) in keinem Pfandbriefe steht?

§. 15.

Nichts seltsamer ist also zu hören, wenn

ad §. 7. der mehrhundertjährige Städtische Besitz des Marktgeldes und der Consumtionsaccise ihr nichts nützen: und keine Verjährung soll Eingang finden lassen. Wer ein Recht *in re aliena* behauptet, der muß es gegen den, der die Vermuthung *pro libertate* vor sich hat, rechtlich erweisen. (a) So lang die Kurkölnischen nicht erweisen, daß die Stadt das Marktgeld und die Accise (die Sie auf: und in dem andern *Jure territorii* besitzt) von



von Kurköln *Jure pignoris* inhabe, wovon Sie im Römischen Proceß den Beweis übernommen aber nicht geführt haben. (§. 9. p. 19. §. 11. p. 25. seqq.) so lang braucht die Stadt davon keinen andern Titel anzugeben; Sie kann sich bloß auf ihren verjährten mehrhundertjährigen Besitz beziehen. (§. 8. p. 18.)

(a) S. die im ersten Promemoria §. 45. angeführte Rechtsstelle.

Ja, wenn der Markzoll und die Accise auch im Pfandbriefe von 1415. der Stadt wirklich wären verfest gewesen, wovon doch keine Sylbe darin steht; so wär, nach dessen Wiedereinlösung, mithin *resoluto dudum pignore* die *actio pignoratitia* in Ansehung dieses Markzolls und der Accise doch für verjährt zu halten, und hier ist sie es um so mehr, als der Rath nie geständig war, *Accisiam pignus esse vel unquam fuisse.* (b)

(b) S. auch hierüber die im II. Promemoria §. 76. angeführte Rechtsstellen.

§. 16.

Unbegreiflich ist es demnach, wie Kurköln unter dem der Stadt nie verscriebenen Markzoll die Städtische Accise von allen auf den Markt kommenden Gesellschaften in so widerrechtlichen Anspruch nehmen und sogar behaupten könne, daß er dem Erstfist, als anmaßlichem *Domino civitatis*, zustehe. So lang nicht erwiesen wird, daß Sie selbigen *jure pignoris* besitze, daß sie die Stadt in Güte nachgegeben oder sie dem Erstfist durch Urteil und Recht seyen zuerkannt worden; (§. 7. ad 5.) daß sie in dessen Gemäßeheit in irgend eine Rechnung gekommen oder, wenn es nicht geschehen, Kurköln darüber sich beschwert habe; so lang ist die Stadt bei ihrem mehrhundertjährigen Besitz billig zu handhaben.

§. 17.

Weil die Kurkölnische diesen Beweis nicht führen können; so wollen Sie selbigen *12* *ex domo rei* herholen. Der Rath soll schuldig seyn, die Rollen über alle zu Markt gebrachte Waaren zu produciren und das Empfangene zu ersetzen.

Antwort: Wenn Kurköln erweist, daß dem Rath das Markzoll oder die Accise von allen Gesellschaften wirklich verfest seyen, so kann erst von Edirung der Städtischen Rollen, alsdenn aber auch davon die Frage seyn, ob selbige *ex domo rei contra L. 1. et finalem C. de edendo* verlastert werden können? zumal gegen die allenfalls eintretende mehrhundertjährige Präscription *ad probandum* nicht zuzulassen, *quod probatum non relevat.*

§. 18.

Zuletzt verfallen Sie noch auf ein sehr schliefendes Argument: Der Rath (heißt es) gestehe, daß ihm der Viehmarkzoll verfest sey. Gestehe er einen Theil des Markzollens; so sey für den ganzen so lang die Vermuthung, bis erwiesen werde, daß er die übrigen Theile *alto domini translativo titulo* an sich gebracht habe. Der Viehmarkzoll sey mit dem an den Pfor-

ten erhobenen Viehezoll nicht zu vermischen. Dieser werde von dem hereinkommenden Viehe (es bleibe in der Stadt, oder gehe wieder aus) ohne Unterschied der Viehezollmark aber nur von dem auf den Markt zum Verkauf kommenden Viehe bezahlt. (a)

(a) |21| §. 62.

Antwort: Dieser Schluß ist logisch unrichtig. Von dem Ganzen auf alle Theile, nicht von einem Theile auf das Ganze läßt er sich machen. Und wo haben wir je gestanden, daß außer dem Viehezoll an den Pforten (der nur von auf den Markt kommenden, nicht von dem wieder herausgehendem Viehe, (§. 2. ad 3.) bezahlt wird) daß außer diesem Kurkölln noch ein besonderer Viehezoll oder eine Schlachtaccise auf dem Markt zustehe, und daß beide dem Rath verjetz seyen? wovon weder im Pfandbriefe, noch in irgend einer Rechnung etwas steht. Sehr vergeblich wird also von dem Viehezoll an den Pforten auf einen Viehezoll auf dem Markt, oder die Schlacht- und noch vergeblicher auf die Konsumtionsaccise von allen Seilschaften ein Schluß gemacht. Hat ja Kurkölln bei dem Rheinzoll und der Salzmaas diesen Fehlschluß selbst eingesehen. Nur war die dasige Bemerkung unanwendbar; weil wir beide nicht für einerlei, noch den ersten für einen Theil der letzten hielten. (b)

(b) V. Promemoria §. 16. lit. e.

§. 19.

Will Kurkölln mit diesem Ansprüche in separato (Denn unter die Pfandstücke ist er nicht gehörig) sein Heil versuchen; so werden wir da standhaft zu antworten wissen. Hier müssen wir aber deshalb ex lite gelassen werden. (a)

(a) |22| §. 82.

§. 20.

Ist es dennach sicher, daß

- a.) Stranz- und Markgeld, die Schlacht- und Konsumtionsaccise von allen auf den Markt kommenden Seilschaften, und der sogenannte Schmalzoll weder im Pfandbriefe von 1415, noch in dem von 1444, noch in irgend einer Rechnung stehen. (§. 2. ad 1. 2. 5. p. 15. seqq. §. 3—6. 8. ad 1. §. 12. ad 6. §. 14.) Sind sie
- b.) nie von der Stadt als Pfandstücke nachgegeben, vielweniger Kurkölln als solche zuerkannt worden; (§. 2. ad 4.) Ist es
- c.) unwahrscheinlich, daß, wenn sie in dem bald wieder abgelösten Pfandbriefe von 1415. gestanden hätten, Kurkölln so beträchtlichen Pfandstücke Jahrhunderte in Städtischem Genusse gelassen. (§. 2. 3. ad 1. §. 7.) und daß alle Kurfürsten dazu würden stillgeschwiegen haben, da in allen theils ausdrücklich, theils stillschweigend anerkannten Rechnungen nichts davon in Einnahm gekommen; (§. 3. 5.) Ist es

§

d.) un-

- d.) unerweislich, daß Kurkölln diese Rechte je binnen Kölln hatte, mithin sie habe verzeßen können; (§. 2. ad 2.) Haben sie vielmehr
- e.) der Stadt, als von den Kaisern ihr verliehene Regalien, nach den ältesten Markordnungen seit undenklichen Zeiten *Jure territorii* gehöret; (§. 2. ad 3. 4. §. 8.) Hat insonderheit
- f.) der Schmalsoll kein Pfandstück seyn können, da Kurkölln selbigen dem Grafen von Neuenar will zu Lehen gegeben- und dieser den von Bell damit, ohne es zu erweisen, subinfeudict haben solle. Hat vielmehr die Stadt selbigen gegen die vermeinte von Bellischen Ansprüche durch Vergleich in Eirlichkeit gebracht; (§. 9.) Hat Sie
- g.) als die Erzbischöfe Zermann von Hessen und von Wied die Accise in widerrechtlichen Anspruch nahmen, sich standhaft dabei gehandhabt. (§. 2. p. 12. seqq.) Konnte Sie
- h.) 1415. und 44. kein Kurköllnisches Pfandstück seyn, da sie schon zweihundert Jahre vorher von den Kaisern der Stadt verliehen war (§. 11. p. 21.) und dessen ohngeachtet noch 1518. von Kurkölln besritten wurde; (§. 2. p. 14.) Haben
- i.) die beiden Erzbischöfe Zermann den im Römischen Prozeß übernommenen Beweiß, daß die Stadt sie *jure pignoris* besitze, nicht führen können; (§. 9. p. 19. §. 11. p. 25. §. 16. seqq.) Haben Sie nachher,
- k.) als Kaiser Maximilian I. von dieser unbehörigen Stelle die Sache 1518. an seinen Hof gewiesen, selbige auf sich erliegen lassen; (§. 2. p. 14.) Ist
- l.) seit dem bei allen Verhandlungen keine Frage mehr davon gewesen; (§. 2. ad 5. §. 3. 4. 13.) Hat vielmehr
- m.) der Rath, als Kurkölln selbige 1725. wieder in Anspruch genommen, sie ausdrücklich verabredet, und hat Kurkölln seit dem *in contradictorio* dabei *acquiescirt*; (§. 6. 14.) Würden sie
- n.) wenn sie in dem längst abgelösten Pfandbriefe von 1415. dem Rath auch verzezt gewesen wären, *resoluto auctum pignore* in vierthalhundert Jahren nicht allenfalls verjähret seyn; (§. 5. 7. 8. p. 18. §. 15.)

§. 21.

So leben Bürgermeister und Rath der sichern Hofnung, daß Sie von den ungegründeten Kurköllnischen Ansprüchen (§. 8.) auf die a) in keinem Pfandbriefe, in keiner Rechnung stehende Schlacht- und Konsumtionsaccise, b) auf das Stand- und Marktgeld und c) auf den Schmalsoll cum expensis werden losgesprochen, der Herr Kurfürst aber (wenn Er damit aufzukommen vermeinen- und ihm *exceptio deserti Judicii* nicht im Weg sehen sollte) in Gemäsheit des Kaiserlichen Rescripts von 1518. (§. 2. p. 14.) damit allenfalls *ad separatim* an den Reichshofrath werde verwiesen werden.

Hierüber zc.

Anlagen

Anlagen

zum achten Promemoria.

N^o. I.^a

Act. Commiss. Prot. spec. II. [15]

Annulatio et Cassatio Sententiae Romae latae facta per Maximilianum
Imum Ao. 1505.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ic. König,
Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lotterik, zu Brau-
band, zu Steyr, zu Lützenburg und zu Gelbern ic. Landgraf zu Elßaß ic. Fürst zu
Schwaben ic. Pfalzgrawe zu Habsburg und Hennegaw, gefürstet Graue zu Buz-
gindi, zu Glanderen, zu Tyroll, zu Görz, zu Arthois, zu Holland, zu Seeland,
zu Nürtsi, zu Kyburg, zu Namur und zu Zutphen. Marggrawe des heiligen
römischen Reichs, der Ems und zu Burgaw, Herr zu Frisland uff der windischen
Mark zu Medelen, zu Portenau und zu Saluis ic. bekennen für uns und unsere
Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff und thun Kund meuniglich,
als der Ehrewürdig Herrmann Erzbischoff zu Köln ic. des heiligen römischen Reichs
durch Italien, Erz-Canzler unser lieber Neue und Chursüß, die Erbsame unser
und des Reichs lieben getrewen Bürgermeister und Rath unser und des heil-
igen Reichs-Statt Cöllen, von wegen eillicher Irrung und Speen, so Et
sagen derselben Statt Cöllen als vermeint gehabt mit dem geistlichen Gericht
vor unsren vater dem Pabst fürgenommen und dieselben Irrung
und Speen, als ob die ohne Mittel die Geistlichkeiten berührten ohn unser als
Röm. Königs und ihrer beiden rechten Herren und in der Weltlichkeit ordent-
liche Richter Wissen, Willen und Ordnung für sein Zeiligkeit alles uns und
dem heiligen Reich an unsren weltlichen Obrigkeiten abbrüßlich und nach-
theilig gezogen und durch solch sein Fürnehmen und Handlung vor seiner Zei-
ligkeit wieder oberretter Statt Cöllen ein Urtheil erlangt und erobert: Des sich
die gedachte Bürgermeister und Rath, dweil solch Jethumb und Speen als sie
vermeinen weltlich und kein Erberung bisher darinnen beschehen seyen, und ohn
Mittel für uns ausgetragen worden seyn sollen, merklichen beschweber haben,
aber das alles unangesehen vermeine bemelter Erzbischoff zu Cöllen sich dersel-
ben seiner behabten veranmassen Urtheil zu halten, der zu genesen, und die
von Cöllen derselben nachzukommen sie mit Pabstlicher Execution darzu zu
bringen. Alles uns und dem S. Römischen Reiche in unsren weltlichen
Obrig-

Obrigkeiten und unser Statt Cöllen in ihren Gnaden, Freyheiten und Privilegien, damit sie von weylandt unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaysern und Königen begabt, fürsiben, auch durch uns als Römischen König confirmirt und besetzt sein zu merklichen Abbruch, und uns darauf als Römischen König und ihren rechten Herrn undertheniglich und demüthiglichs angeruffen und gebetten, sie dermaßen von solchen ihren Gnaden, Freyheiten, Privilegien und alten Herkommen außerhalb Rechtsens und Erklärung, daß sie obgel. Erzbischoffe vor uns als Römischen König und iren rechten Herren und ordentlichen Richter in solchen Irungen und Spennen, unangesehen der vermeinten Urtheil zu Rom, lautere Erklärung und Entscheid zu thun, welche Sachen solcher Irung und Spenn vor dem geistl. oder weltlichen Gericht gerechtfertigt solten werden. Darauf wir, und insonderheit uff unsern heyligen Vatters des Papsis schriftlich Begeren bey geml. Erzbischoff mit ernstlichem Fleis gehandelt und den ersucht, uns als ordentliche Richter solch Erklärung der Billigkeit nach zu thun zu verfolgen. Darinnen wir auch, wie sich gepührt, handeln wolten, aber solches bey gedachtem Erzbischoffen bisher nichts versangen hat mügen werden. Dieweil uns nun gepürt als regierendem Römischen König dermaßen darinnen zu stehen, daß dem 3. Römischen Reich der Pflicht nach, so wir gethan haben, uns und unsern Nachkommen, die Obrigkeit, und der Statt Cöllen ihre Gnaden, Freyheiten, *Privilegia*, und alt Herkommen, damit sie vorgl. begabt und fürsiben sein, nit entzogen, sondern die dabey als vil als uns gepürt, gehandhabt, geschützt und geschirmt werden, auch uns ganz nicht gemeint ist, solches zu gestatten, haben wir darauff solchen Handel zu unserm trefflichen Rathe eigentlich bewegen, und darinnen auß genugsamen und gegründeten Ursachen, und sonderlichen, dieweil uns berürt Statt Cöllen umb lautere Erklärung und Entscheid ersucht, und aber uff unser fleißig ernstlich Handlung bei ostgem. Erzbischoffe darinnen kein Bewilligung erlangen mügen, haben, und in Ansehung des ged. Erzbischoffe unbillig abschlagen mit Rath erkunden, bemelt Urtheil und denselben vermeinten Proceß zu Handhabung unser und des 3. Reichs Obrigkeiten abzuhuen, zu derogiren und zu vernichten. Daß wir demnach mit zeitigen Rath und rechten Wissen, auch aus obangezeigten Ursachen oberbürt erlangte Urtheil und denselben vermeinten Proceß mit allen seinen Anhangen von Röm. Königlicher Macht Vollkommenheit vernicht, abgethan, und ganz kraftlos gemacht haben, vernichten, abthun, abstellen, und machen dieselb Urtheil und Proceß ganz kraftlos, untügentlich und vernichtlich wissentlich hiemit und in Krafft dies Brieffs. Mainen, ordnen, setzen, und wollen also, daß gedachter Erzbischoff, sein Capitull, noch ihre Nachkommen solch erlangte Urtheil und vermeint Proceß und die berürt unser Statt Cöllen recht, und hinführo in künftig Zeit in keinerley Weß, wie das erdacht, und bemelten von Coln zu Schaden, Nachtheil oder Verlegung kommen möcht, nit mehr geprauchten, genießen, noch üben sollen, noch mögen in keinerley Weß, doch uns hierinnen vorbehalten durch uns und unser treffentlich

Rätthe

Nähe geistlich und weltlich zu gelegener Zeit zu erkennen und zu erklären, welche geistlich oder weltlich Sachen und Artickeln sein darauff ied Theil müge wissen, so die Gültlichkeit nichts Statt haben wolt, bei ihren ordentlichen Richter wie pillig und recht ist zu pleiben, sürzunehmen und anszutragen, wo aber bemelter Erzbischoff, sein Capitull oder ihre Nachkommen oberberürt Urtheil und Proceß 190 oder hinführo gemelter Statt Cöln weiter sürwenden und gebrauchen wolten, oder würden, so solle dieselb obbemelt Urtheil, und derselb Proceß gegen die Statt Cöln ganz Craftlos und uns und dem H. Römischen Reich an unser Oberkeiten und der Statt Cöln an ihre Freyheiten und alten Zerkommen keinen Schaden, Nachtheil noch Abbruch bringen, auch die Statt Cöln darauff in Ewigkeit keine Antwort geben, noch zu geben schuldig sein, dabei auch wir und unser Nachkommen am Reich sie gnädiglichen handthaben, schützen, schirmen, und darüber, noch davon in keinerlei Wege nicht dringen noch beschweren lasen wollen, und gebieten darauff den gemelten Bürgermeist. und Rath, auch der ganken gemeinde unser und des H. Reichs Statt Cöln bey den Pflichten und Nyden, damit sie uns und dem H. Reich verwandt sein, auch bey Peivir und Entsetzen aller ihren Gnaden, Regalien, Freyheiten und Privilegien, so sie von uns und dem H. Reich haben ersulich, und wollen, daß sie hinführo in Ewigkeit dieser und anderen Sachen Zerung oder Spenen halbe, es werde dan zuvor durch uns oder unsere Nachkommen am Reich Römisch Kaiser oder König sür geistlich Gericht erkant und erclart, sich in kkeinen geistlich Gericht, Rechtfertigung, Antwort, oder Gegentred in keinen Wegen geben, sondern mit den Richten, und ir Verantwortung bey uns und unsern Nachkommen an dem Römischen Reich oder derselben Cammergericht bleiben bey de Pene Straffe und Pussen obgemelt, daß ist unser ersuliche Meinung mit Urkund diß Brieffs haben wir unser Königlich Insegeßl hieran hangen lassen, geben zu Wehlen am 18. Tag des Monaths 7bris nach Christi Geburt fünffzehnhundert und im fünfften unser Reichs des Römischen im zwanzigsten und des Hungarischen im sechßzehnten Jahrs.

Ad Mandatum D. Regis mppr.

Maximil.

W. Lerntnem mppr.



Depend. ex filo aureo cum nigro intermixto.

N^o. I.^b

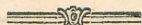
Act. Commiss. 161 II. Specialprot.

Maximilian von Gots Gnaden,
Erw. Römischer Kayser r. r.

Den Ersamen vnsern und des Reichs lieben Getrewen Burgermeister
vndt Rath der Stat Coln.

Er samen lieben Getrewen. Wiewol wir in den Zerungen vnd Spennen zwischen
dem Erwidigsteinn Herman Erzbischoffen zu Coln, des heiligenn Römischen
Reichs

3



Reichs durch Italien Erkennßlar vnserm lieben Neuen vnd Churfürstern an einem vnder Ewer anderstails, gültlich Comission fürgenommen heten, dieweil wir aber solcher Comission nit stat funden haben, zu dem vns auch frucht perer antreth, selbs an vnßim Hof, durch vnße Hofrat in den Sachen zu hant deln; So begeren wir an Euch ernstlich befehlende, daß Ir Ewer Kateposchaft vonn Stundt an zu vnns am vnßern Hoff, wo Ey vns syndenn, fertigt vnnnd verordenet, also das Ey in dreyen Monaten nach Dath diß Breiffes, bey vns sein mit noturftiger Vnderricht, Befehl vnd Gewalt, aller gemeiner Rat Fuez vnnnd Gerechtigkeit, dieselben vor vnns oder vnßer Hofrat fürzuwend den, vnnnd daruf gutlicher vnd redtlicher Zandlungh gegen vnßim lieben Neuen dem Erzbischoffenn zu Coln, den wir desßgleichen beschaiden haben, zu gewartten, daran thut Ir vnßer Mayung vnd Gefallen. Geben zu Gemünden am xviii. Tag Nouember anno xviii. vnßers Reichs des Romischen im xxviii. Jarenn.

Per Regem.
pm.

Ad manum cesaree
Majestatis ppr.

Insculcata est presens Copia per me Johann Heiste Notarium publicum, que et originali de verbo ad verbum concordat, quod verum attestor manu mea propria.

N^o. 2.

Act. Committ. [17] II. Specialprot.

Kaufcontract für die Stadt Kölln über den Obß- und anderer Früchten-Zoll auf dem Altenmarkt de 1528. den 11. Merz.

Ich Katharina van Wylburgh nachgelassen Wittwe des vesten Wilhelm Schuell van Belle myns eheligen Vetgenosß in Gott verstorben, ihun kundt allermenniglichen und bekeugen öffentlichen, als gerichtliche Nombresse für mich vnd mein vnmondige Kyndern mit Nahmen für Erasmo, Anna, Eyvilla, vnd Gierhardt van Wile Wilhelm vurschl. vnd mir ehelichen Geschaffen. Als mir dann solde Vormonderschaft (bhwyl ich vnverfoiriget zu einer Hand im Ehestand vnverändert verplieben) von dem würdigen vnnnd Hochgelehrten Herren Renolden Brunschmyndt van Lamegawe der geßlichen Rechten Doctor desß Hoffes Colne Official vnd Stytßes Colne unmondiger Kynder ordentlicher Richter nach Form der Rechten verkehut, vnd doch mir suß zußteet, alles nach Inhalt eins Justaments daruber gemacht vnd vört vor vnser Erben vnnnd Nachkomeligen, so als etwan Wilhelm mein ehelich Vetgenosß vnnnd ich Catharina vurschl. ein Zeilang eins Schmahlen Zohls halben mit den Erfamen vursichtigen vnd weisen Herren Bürgermeistern, Räte vnd Bürgerschaft der Statt Kölln in Forderung gewest; jedoch van Inen vns vnnnd vnseren Verwandten hynnen yrer Statt Feinichen Zohß oder Gerechtigkeit gestanden, sich allezeit dagegen gesberret, zum leisten nach stiller Handlung und Tagarten vnß ander nderen in Leben meins Manns vurschl. gürtlichen verdragen, verglichen vnd verenniget, vnd desßgleichen in leben myns Manns allen breifflichen Schein vnd Beweiß, was wir desßachter vns gehabt

v. 172

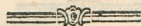
veymodigh vnd williglich zu yren Handen gestalt, jedoch Verriegelung der Handt
 ouermith seinem Abgang nit vffgericht, daß dan myr als ein leibzüchterische vnd
 meinen vnmündigen Kinderen vnd Erben zukünftig nachtheilig reichen möchte vnd
 in vrichtigen vnd zweyfelhaften Sachen daß gewyst vnd nützlichste anzunehmen
 schicklicher ist, über daß, weß vorthin abgereth vnd beschloßen, damit solches zu
 allen Deylen vollentogen werde, approbiren bestertigen vnd bekräftigen ich solche
 meins abgestorbenen Mans Handlung vnd verzeihen vff solche Forderung des
 Schmalenzols vur mich vnd als Vormonderische myner Kyndere vnser Erben
 vnd Nachkomlinge, wie wir sampt myncem abgestorben Man dieselbige an Bür-
 germeister, Raite, Burgererschaft vnd Ingesessen der Stadt Cölnne bisher gehabt
 haben, vnd zukünftig haben möchten; vnd geloben derhalben, ob dieselbigen nach-
 mals van vnseren Verwandten, myn vnd meins Manns halben zukünftig ange-
 strengt wurden, oder sunst vnfers Seblüxverwandten gerichtlich oder sunder Gericht
 einich Schaden litten, solche vff vnseren vnd vnser Erben Kosten ghar vnd
 zumall abzustellen vnd abzuschaffen, soßen ich aber mein Kindere vnd Erben
 vur bestimbe solchs nit theten, mögen sie egenante Herren Burgermeister
 vnd Raite, an solcher vnser ierlichen Erbrenthen Seckzich Goltgulden abz-
 zulösen, mit vünffzehnhundert derselbigen Goltgulden ergehen vnd erfoueren
 vnd dieselbigen vurbaf zu geben nit mehr schuldigh sollen sein, biß so lang ynen
 solcher Schaden durch vns vnser Nachkomelings vnd Blutsverwandten ver-
 richt were, und sahet sich yr Verschreibung an, vnd endiget sich van Wort zu
 Wort wie hernach folgt. Wir Bürgermeistere, Raite vnd ander Bürgere
 gemeinslichen der Stede Klnne thun kund allen leuthen vnd bekennen onnez
 mit diesem Brieffe vur vns vnd vnser Nachkomelinge, daß wir vnser Stede Ruz
 vnd Verber vlyßlich bedacht haben; vnd hatut ouermith alle Nethe vnd de vier vnd
 vierzigisten mit zeitigem Burrath vmb sunderlicher Günst vnd Freundschaft, so die
 veste vnd Fromme vnser lieb besunderere Katharina van Wylburgh, Wylne desz vester
 Wilhelms Schaels van Welle Wittwe als Burmonderische yrer Kindere Erasmi,
 Annä, Sybillä vnd Bierhardts vns bewyst haben, vud nachmalhs wohl thun sollen;
 ehgemelter Katharina als leibzüchterische, vnd vur bestimmter Kyndere glich rechte
 Erbe sementlichen yren Nachvolgeren vnd Erbgenamen in Macht eins gültlichen
 Vertrags zwischen vns vffgericht, in welchem diese vnser Verschreibungen van
 Wort zu Wort begriffen ist, mit fünff anhangenden Siegelen bekräftiget, off befez-
 dere diß Brieffs mit yrem guten Willen vnd rechtem Wyssen ierlichs erstlich vnd
 ewiglich gegeben vnd verschrieben haben, sechszigh ouerlendischer Reynische
 Goltgulden in Gold, oder die rechte Werth darfür, wie wir ierlichs vff vnser
 Statt Freitag Rentcammer den Werth eins Goltguldens pflegen zu bekalen, welche
 Erbrenthen vurschl. wir den vurgerückten Catharina yren Kinderen Erben oder
 Befelidere diß Brieffs mit yrem guten Wyssen vnd Wyllen bekalen süllen vnd in
 gutem treuwen gelobe hain zu bekalen ouermith diesem Brieff alle vnd ieglichs
 Jars vff samt Johannes-Tage mit Sommers nach data vnd fovort alle vnd ierlichs
 Jars, doch bynnen vier Wochen ierlich nach dem ershynnen Termin allernest sol-
 sende unbefangen; mit vurwardten off wir des nit en theden: So hain wir vres
 dragen

dragen vnd gesetzt, daß erst der Rathe vnser Statt Collen zur Zeit sitzende darumb
 vnd vbergemant würde, so soll derselbig Rathe by seinen Trewen, Pflicht vnd
 Eiden die Hey vnser Stede Colne vurschl. gedain hat, zersund schiffen vnd bestellen,
 daß den egenanten Catharina yren Erben oder Behehdern vurschl. vnuerzöglich Uß-
 richtung vnd Bekalung geschehe van den Erbrentthen, so erschnnen vnd unckhalt
 weren, vund wer Sache, daß der sitzende Rathe zur Zeit deß nit en thede aß
 vurschreuen sete: So mach die bemelte Catharina yr Kyndere oder Behehdere
 vurschl. vnns vnse Bürgere vnd Ingesessen an Leib vnd Gut bekommen
 vnd arrestiren sich erkömeren vnd ergehen an vnß vnd den vnseren, wae sie
 daran komen, vnd wie sie im besten mögen byß zu vollkomener Bekalung der ver-
 setzen unbezahleter Erbrentthen, vnd Terminen vurschl. vnd darzu alle redliche vnd
 kentlich Kosten vnd Schaden, die sich darauff verlauffen vnd ergangen weren, dar-
 gegen vnß nach vnser Nachkomelingsh nit en soll noch mogen verantwort, bestruken
 noch entschuldigen keynerley Freyheit, die wir nuhe haben, oder hernadmals erkise-
 gen mogen, noch Befehl vnser Stede, noch Verbuntnuß, noch landsreide der Her-
 ren noch der Stede keynerley Kriegekommer, Gebott noch Verbott, noch keynerley
 Saden, wie man die erbenken mach, geistlich noch werentlich, in keynliche Wpß:
 Doch haben wir vns hierinne die Macht vurbekalten, daß wir allezeit, wanne vns
 oder vnseren Nachkomeligen geliebt vnd eben kumpt, diese vurschl. Erbrentthen
 vnd ierliche sechszich Holtguldten vnd schwar von Gewichte vnd anders kein
 Gelt darsür samt einem erschnnen Termin derselbigen Erbrenten ablossen vnd
 wiederumb an vns gelden mogen: Vnd sobald die Abloeff gescheen ist, oder daß
 sie vns die weiterten, vnd der von Stund ahn zu vnseren Gefinnen nit zu en ließen,
 oder so vill egenante Catharina yre Kyndere, Erben vnd Nachkomeligen vns nit,
 wie in vnserem Brieffe, so wyh von ynen haben, schadloß en hielten: So en sollen
 wir derselbigen Erbrentthen vnd Termin sampt der Hauptsummen nit mehr zu be-
 kahlen schuldigh sein, sonder vns vnd vnser Nachkomeling ghar vnd zumahl gee-
 freyhet vnd gequyt haben one genüde vnd Argeliff: Vnd des zu Verkundt der War-
 heit haben wir Bürgermeistere vnd Raite vnser Stede Insiel ad Caulas vnden
 an diesen Brieff thun hangen, der gegeben ist in Jaren vnser Herren thufent
 fünffhundert vnd sieben vnd zwenzigisten am ersten Tage des Monats July; vnd
 sofern ich Catharina mein Kyndere vnd Nachfolgere, in zukünftigen Zeiten von
 egenanten Herren Bürgermeistere vnd Raite der Statt Collen enynigen Schaden
 abzustellen erfordert vnd ersucht worden van vnser Freunden, Magen oder Blurover-
 wandten, wie oben herkomen vnd solliche von Stund ahn nit theden, süllen egen-
 nante Herren Bürgermeistere vnd Raith auch yrer Stede Ingesessen vnd Nachko-
 melinge darachter solche Rentthen der sechszich Holtguldten vurschl. mir inunen Kun-
 deren, vnseren Erben vnd Nachkomeligen oder Behehdern des Hauptbrieffs vurschl.
 mit vnserem Wpßen vürbaß zu bekalen nit schuldigh sein vnd in dem Fall ghar vnd
 zumahl thodt, kraftlos sein vnd pleben: auch van der Hauptsummen der fünffses-
 hen hundert Holtguldten Heller noch Pfennig vns zu bekalen vnd zu verrichten schul-
 dig sein, biß so langh ich Catharina mein Kyndere, Erben vnd Nachfolgere egen-
 nanten

nanten Bürgermeistern, Rath und yren Nachkommen, wie oben solchen yren Schaben verriht hetten: off auch egenante Herren Bürgermeistere, Rathe und Bürgerchaft vurs. mit dieser Verschreibung nit gnußsam versichert weren, gelobe ich als ein Vormundersche mich selts und die Kyndere als die zu yren mondigen Tagen quemen und vmb andere Verschreibung angestrengt würden, in dem Fall einem Ersamen Rathe genußsam Versicherung, so vil dieselbige betreffen wüde, unweigerlich zu geben und zu thun in der höchsten und bestenlicher Formen; damit Bürgermeister, Rathe und Bürgerchaft, wie oben gesedigt vund genugsam verwart seyen: Vnd off ich auch nachmals myne Kyndere oder Erbgenahmen cynichen Schyn oder Bewys, es weren Originalen oder Copien funden, die Sache vnd Forderung betreffende were, sullen und wollen wir allezeit solchs unuerzoglih egenanten Herren Bürgermeistern und Rathe zustellen vberliefferen und derselbigen hinfurter nit gebrauchen, sondern dieselbigen vnserenthalsen kraßlos sein und bleiben, und nachdem nütze solche Forderung, des angezogen schmalen Zolls allein etwan mynen ehelichen Nam Wilhelm Schaell von Belle durch sein nechste verwandten und mir Catharina, vnser Erben und Nachkommen in Macht eins Spruchs anerstorben und zugeheist, und wie wir auch allein des also demachen wechtig waren, und noch synd, Inhalt eins Brieflichen Schyns egenannten Herren Bürgermeistern und Rathe hiervan zugesalt, solches Spruchs Abschrift gegeben: So hab ich Catharina van Wylburgh nachgelassen Wittwe Wilhelm Schaells von Belle selbigen zu dieser Zeit zu einer Hand siten, als gerichtliche Vormundersche vor mich und mein vnmonbige Kyndere Erasmo, Anna, Sybilla und Siehardt vurschl. zumit derselbigen mit den Ersamen, Vursichtigen und wesen Herren Bürgermeistern und Rathe der Stede Colne diesen Verzicht freymoldig gedoin und ingegangen, und den vorigen myns Mans Handel hiemit becrastiget, vber das alle Puncten und Inhalt diß Briefs stete und vest zu halten, gered und versprochen: Vnd zu Erkundt der Warheit, so ich Catharina Feyn eigen, auch myns verstorben Manns Siegel hiemit zu gebrauchen nit gewontlich ist, hab ich gebeten, diesen Verzicht Contract und alle Puncten vur mich, myn Kyndere und vns, Erben, so vil vns dieselbigen mynenthelben beturen mach, die vesen und frommen Henrich von Wylburgh Hansen van Umbtschein myn Wettersen und Schwager, das Sie yre Siegelle mit unten an diesen Brief hangen wollen; das wir Henrich und Hans vmb bede Willen vnser Nichten und Schwegeren Catharina vurs. und yrer Kinderen gern gethan haben, und von weigen meyns Mans Wilhelms Schaells von Belle myner Kindere und Erben vurs. seinenthalben beturen, ist gegeben die vesen und frommen Johan und Degenhart Hasen Gebrüdere eheliche Sone Wilne Johans Hasen Droff zu Lynde, dem Gott genade, myn Schwegeren vund Wilhelms mynes Mans vurs. Schwester Kindere, als myner Kynder in dieser Zeit nechste Verwandten, und Johann Diepenbrich genant Kauffdesch, der im leben myns Mans Wilhelms vurs. diesen Wertrage auch gethediget, beredet und beschlossen hat, jeder sein Siegell vnden vur vns vmb Bezeugnis der Warheit ahn diesen Briefe zu hangen, das wir Johan und Degenhart Hasen Gebrüdere und Johan Kauffdesch vurschl. vmb bede Willen vnser Schwäger Catharina vurschl. als yrer Kyndere Vormundersche und sunst auch von vnseren Nichten und Neuen

K

Kraß



Erasmii, Anna, Sybilla vnd Gerhards iren Kinderen mit halben gern ge-
than haben, vnd bekennen wahr zu seyn, Befund vnserer iewlichen Siegels hierun-
den angehangen zu haben, in Jaren vnserer Herren thuseint fünffhundert vnd acht
vnd zweingigsten am Dingstage den zehenden Tage des Monats Martij.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Concordat Originali

Vitus Blanckenheim,
Amplissimi Magistratus Colonienfis Registrator.

Act. Commiss. [18] II. Specialprot. den Markzoll betr.

Nachsehende Beilagen in Betref des Messgeldes für Früchte, Kastanien und Kohlen (welches die Kurfürstliche Salzmüdder zumeilen von den Bürgern begehrt der Rath aber inhibiret hat) gehören zwar eigentlich zu diesem Pfandeinlösungsgeschäfte nicht; Sie dienen aber zur künftigen Nachricht und zur Erläuterung des §. 9. dieses VIII. Promemoriam.

Rathschluß de anno 1566. Lunae ipso die Martini, item de anno 1631. 24. Martij wegen des halben Messlohns von Salz und Früchten.

Anno 1566. Lunae ipso die diui Martinj.

Nachdem die Churfürstliche Råthe anhalten, auf der Salzmüdder Clage Antwort zu geben, soll Jnen geantwort werden, man sey Jnen der Castanien-Naß mit nichten gestendig, Sie können nit beweisen, daß Sy bey Menschen Gedenden deren im Gebrauch gewesen; so ist ein Rath auch nit gestendig irer vermeinter Verschreibung, daß die Bürger Jnen schuldig seyn sollen, das Messgelt van Früchten, so Sy nit messen, zu geben.

In fidem et pro Extracto ex originali Protocollo
Amplissimi Senatus Colonienfis subscribo

Vitus Blanckenheim,
Registrator.

Act. Commiss. [19] daselbst.

Rathschlüsse betreffend diejenige Baumfrüchten, so nicht ober Borden gemessen werden Lunae 1566. 14. Octobris 1601. 18. May. Item 19. July et 4. Augusti 1628.

Lunae 1566. 14. Octobris.

Der Markmeister clagt, wie daß die Salzmüdder sich unterstanden, Castanien zu messen, auch dem Bürger erstlich Geld derohalb abgedrungen, hat darauff ein Erbar Rath besoffen und den Herren Weinmeistern und Caspar Geisenfrich

lenkirch befohlen, den Salzmüdderen anzufagen, dem Bürger syne Belt wiederumb zuzustellen, und sich solcher Sach des Castanienmessens ferner nicht zu underwinden, vff Straff eins Eubaren Rhats.

Veneris 18. May 1601.

Den Herren von der Gudestags Rhent-Cammer ist abermahls befohlen, mit Zuthun der Syndicorum die vnbillige Forderung des Messgelds von Baumfrüchten bey den Salzmüdderen abzuschaffen.

Act. Commill. [20] daselbst.

Mercury 19. July 1628.

Als einem Ersamen Rhate vorkommen, daß die Salzmüdder sich der Rollmäßen ahn Rhein vnd in den Schiffen vndernehmen wollen, ist beschlossen, daß solches nit gestattet, sondern die Messung der Rollen durch die Rollnemüdder wie herbracht, verrichtet werden solle.

Veneris den 4. August 1628.

Als referirt, daß die Salzmüdder sich vnderstehen von den Stein-Rollen auß eigener Authorität ein solches Messgeld zu prätendiren und abzuforderen, deswegen die Freunde vom Schmidamte geklagt, und über solche unerhörte Uerwörung nothdürftige Verschung zu uezsagen gebetten; darauff beyden Thurnherren aufgeben mit Zuthun D. Cronenbergers die Salzmüdder zu beschiken, dieselbe hierüber zu Riedt zu stellen, vns ihre Verantwortung wider zu referiren. Wegen der übrigen aber in Rhatskatt referirten Gebrechen vber die Erstergerung des Messgelds vom Saltz, Geträdt und anderen Früchten die Beschaffenheit einzuziehen vnd die Erfindung wider zutrük zu bringen.

In fidem et pro Extractibus ex Originalibus Protocolis
Amplissimi Senatus Colonienis desumptis, et collationis subscribo

Vitus Blanckenheim;
Registrator mppr.

Ng 2456. 40

(X2263740)

ULB Halle 3
007 235 054



WIP

NC





A c t e s

P r o m e m o r i a

d i e

gegen den Pfandbrief von 1444. von Kurföln weiter in
Anspruch genommenen Pfandstücke,

besonders

das in keinem Pfandbrief befindliche Markgeld, oder die dem Rath
von Kurföln unter dem Markzoll sibel an-
s-Uccise vom Viehe sowohl, als von
kommenden Feilschaften betreffend.

in Sachen

den Durchlaucht zu Kölln

wider

neister und Rath der
eien Reichsstadt Kölln.

praet. Mand. de non contraveniendo
litteris pignoraticis etc.



7 9 0.

